

Die Zusammenarbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM)

Von Hardi Anders und Willi Opitz

Die Zusammenarbeit mit den Inoffiziellen Mitarbeitern war darauf gerichtet, die staatliche Sicherheit und die sozialistische Entwicklung der DDR vor den Anschlägen äußerer und innerer Feinde zuverlässig zu schützen, sie vor militärischen und anderen gegnerischen Überraschungen zu bewahren, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten sowie den sozialistischen Staat allseitig zu stärken.

Damit leisteten die IM einen wahrhaften Dienst für Frieden und Sozialismus. Sie trugen zugleich dazu bei, die Sicherheit an der Westgrenze des sozialistischen Staatenbündnisses als wesentliche Bündnisverpflichtung der DDR gegenüber der Sowjetunion und den anderen Staaten des Warschauer Vertrages zu gewährleisten.

Zu keiner Zeit wurde in der DDR verschwiegen, daß das MfS zur Erfüllung seiner Aufgaben mit IM zusammenarbeitete. Allerdings fand bei Veröffentlichungen darüber der Begriff »IM« keine Verwendung. Sie hießen »Kundschafter des Friedens« und »Patrioten an der unsichtbaren Front«. Über ihre Existenz wurde die Öffentlichkeit durchaus unterrichtet. Das geschah sowohl in offiziellen Verlautbarungen der Führung von SED und Staat, in Dokumenten der SED wie auch – so anlässlich von Jahrestagen – in Grußadressen und Glückwunschschreiben an das MfS bzw. einzelne Diensteinheiten, die übrigens keineswegs nur die SED als Absender hatten. Dieses Thema war ebenso Gegenstand von Reden und Aufsätzen von Partei- und Staatsfunktionären, von Filmen, Büchern, Ausstellungen und anderen Veröffentlichungen.

Nach ihrer Rückkehr in die DDR berichteten IM auf Pressekonferenzen, in Fernsehsendungen und auf Foren über ihre Tätigkeit im Operationsgebiet zur Aufklärung gegnerischer Zentren und Einrichtungen.

332

Auch nach 1990 äußerten sich ehemalige Leiter und Mitarbeiter des MfS als Zeugen vor Gericht, in öffentlichen Veranstaltungen, in Pressebeiträgen und anderen Publikationen – soweit ihnen die Möglichkeit zur Darstellung überhaupt eingeräumt wurde – zu Inhalt, Umfang und Zielstellung der Zusammenarbeit mit IM und zu anderen Aspekten der Tätigkeit des MfS.¹

Was sagen Zahlen über IM der Abwehreinheiten des MfS?

1986 arbeiteten die Abwehrdienstleistungen mit 112.150 IM zusammen. Im folgenden Jahr waren es nach Auskunft der BStU-Behörde 110.846 (außer IMK).

Ende 1988 belief sich die Anzahl der IM auf 109.281. Folglich ergab sich gegenüber 1986 ein Rückgang um 2.869 IM. Die BStU-Behörde erklärte dazu: »Die IM-Statistik 1985-1989 beruht auf statistischen Auswertungen und Tabellen, die das MfS für die Jahre 1985-1988 angefertigt hat. Da die jährlichen Statistiken in der Regel im Februar des Nachfolgejahres angefertigt wurden, liegen für 1989 keine statistischen Angaben vor.«²

Nun besagt die Anzahl geheimer Mitarbeiter eines Verfassungs- und Staatsschutzorgans zunächst kaum etwas über deren Effizienz und den Wert ihrer Tätigkeit. Es lassen sich daraus auch keine Schlüsse ziehen über ihre Einsatzrichtungen und ihre Bedeutung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Nicht nur für die Arbeit des MfS zur Verhinderung von gegnerischen Überraschungen und zur Aufklärung der feindlichen Pläne, Zentren und Kräfte trifft die Erfahrung zu, daß eine »Spitzenquelle« vieles andere aufwiegen kann. Das gilt gleichermaßen auch für die Tätigkeit von IM im Rahmen der vorbeugenden, schadensabwendenden Abwehrarbeit im Innern.

Maßgeblich für die Anzahl von IM in der Abwehr des MfS waren stets die sich aus sicherheitspolitischen Analysen und Lageeinschätzungen ergebenden Sicherheitserfordernisse, d. h. die Notwendigkeit, im jeweiligen

konkreten Bereich oder Territorium spezifische Aufgaben zur staatlichen Sicherheit und zur Vorbeugung zu realisieren. Das bedeutete auch: eine zielgerichtete Differenzierung hinsichtlich der Gewinnung und des Einsatzes von IM. So gab es gesellschaftliche Bereiche, in denen keine IM tätig waren. Das traf selbst für bestimmte Wirtschaftsbereiche zu, in denen auch aus kräftemäßigen Gründen auf den Einsatz von IM verzichtet werden mußte. Es gab Bereiche, die mit nur wenigen IM ausreichend gesichert werden konnten, während in anderen, so in militärischen Objekten, For-

333

schungszentren und VS-Stellen, auch eine entsprechend höhere Anzahl von IM eingesetzt wurde, um vor allem Spionage und andere Formen des Geheimnisverrats vorbeugend zu verhindern.

Eine »flächendeckende Ausspähung«, wie im vorangegangenen Beitrag bereits belegt, fand nicht statt.

Dennoch erklärte Rainer Eppelmann (MdB/CDU) vor der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages am 15. Januar 1993: »Die Zahl der IM wird republikweit mit einigen Hunderttausend beziffert.« Es habe »ein unüberschaubares Heer von IM gegeben«.³

»Nach fundierten Einschätzungen« – so im Report »Stasi und kein Ende« – »gab es im SED-Regime ein bis zwei Millionen inoffizielle Mitarbeiter«.⁴ Und Müller-Enbergs aus der Behörde des Bundesbeauftragten schrieb – abweichend von den Angaben seines Arbeitgebers – von »zuletzt 174.000 IM«.⁵ Woher sie und andere diese Zahlen nehmen, bleibt, wie so vieles andere auch, ihr Geheimnis.

Dazu gehören auch solche Erklärungen aus der BStU-Behörde, wonach seit der Öffnung der MfS-Archive und dem Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (Ende 1991) nur ein geringer Teil der IM »enttarnt« worden sei, also noch viel zu tun übrig bleibe.

Auch in bezug auf die Angaben über die Anzahl von IM – egal, ob einigermaßen zutreffend, maßlos übertrieben oder gänzlich falsch – gilt, was bekanntlich das Problem von Statistiken generell ist: Sie können so oder so interpretiert werden. Mal heißt es, daß es dem MfS eben nicht gelungen sei, die ganze DDR-Bevölkerung zu »Stasi-Spitzeln« zu machen. Ein andermal wird es so dargestellt, als habe das MfS mit den IM nur den eigenen Personaletat entlastet. Ganz gleich, zu welchen Deutungen diese Zahlen herhalten müssen, grundsätzlich verschwiegen wird immer, daß sich die Erfordernisse der Arbeit mit IM in erster Linie aus den Zwängen der Aufhellung und der Durchkreuzung der gegnerischen Angriffe auf die DDR und ihre Bürger ergaben. Für diese Arbeitsweise, für die Gewinnung von IM und die konspirative Zusammenarbeit mit ihnen, gab es also konkrete inhaltliche Gründe und objektive Sicherheitserfordernisse.

Mit den Materialien und Dokumenten zur flächendeckenden Verfolgungs-, Diskriminierungs- und Ausgrenzungspraxis gegenüber den einstigen IM lassen sich mittlerweile so viele Aktenordner füllen, daß deren systematische Auswertung eine zweite Bundesbehörde von der Größe der BStU erfordern würde.

Das alles beweist nur: Eine den Tatsachen entsprechende objektive Darstellung der Zusammenarbeit des MfS mit den IM ist mehr als geboten,

334

um der weiter anhaltenden Verfälschung der Ziele und des Inhalts dieser Zusammenarbeit und der damit verbundenen Diskriminierung der IM entgegenzutreten.

Das schließt auch ein, Behauptungen, daß der konspirativen Zusammenarbeit des MfS mit IM jede rechtliche und politisch-moralische Legitimation gefehlt hätte, entschieden zurückzuweisen.

Rechtliche und politisch-moralische Legitimation der Tätigkeit der IM

Die Tätigkeit der Inoffiziellen Mitarbeiter vollzog sich nicht im rechtsfreien Raum, sondern auf der Basis der Rechtsordnung und Gesetzlichkeit der DDR.

Die IM – in ihrer Mehrheit Bürger der DDR – können sich mit Fug und Recht darauf berufen, daß ihre inoffizielle Arbeit juristisch legitimiert war. Sie handelten auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze sowie der anderen Rechtsvorschriften der DDR, zu denen auch die Statuten, die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS gehörten.

So garantierte die Verfassung der DDR in ihrem Artikel 19 »allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie (*die DDR – d. Verf.*) gewährleistet die sozialistische

Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.«

Und in Abs. 3 desselben Verfassungsartikels heißt es: »Frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit hat jeder Bürger ... vielfältige Möglichkeiten, seine Fähigkeiten in vollem Umfang zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten. So verwirklicht er Freiheit und Würde seiner Persönlichkeit« Die Verfassung der DDR gewährte gemäß Art. 21, Abs. 1, jedem Bürger das Recht, »das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten «.

Und nach Art. 21, Abs. 2 wurde dieses Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung dadurch gewährleistet, »daß die Bürger ... an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken«. Der Schutz des Friedens und die Sicherung der DDR war Verfassungsauftrag für alle Staatsorgane und ebenso für jeden Bürger. Gemäß Art. 23 der DDR-Verfassung war der »Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ... Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik«.

Die im Interesse eines jeden liegende vorbeugende, schadensabwendende Arbeit wurde rechtsverbindlich ebenso durch Art. 90, Abs. 2 der

335

Verfassung zum Anliegen aller Bürger erklärt: »Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.«

Nicht nur der Vollständigkeit wegen sei darauf verwiesen, daß sich Bürger der DDR gegebenenfalls wegen Unterlassung einer Anzeige strafbar machen konnten, wenn sie vom Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung von Verbrechen oder von bestimmten anderen Straftaten glaubwürdig Kenntnis erhielten und dies nicht unverzüglich zur Anzeige brachten. Es sei auch auf Art. 103 der Verfassung der DDR hingewiesen, in dem festgelegt war: »Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.«

Von diesen verfassungsrechtlichen Bestimmungen konnte sich jeder Bürger der DDR leiten lassen, in welcher Form er auch immer Kontakte zum MfS aufnahm oder unterhielt.

So konnte jeder IM davon ausgehen, daß sein Mitwirken an der Realisierung der Schutzfunktion des Staates ihm nicht nur als verfassungsmäßiges demokratisches Recht zustand, sondern von Staats wegen gewollt und demzufolge verfassungsrechtlich auch unter Schutz gestellt war. Die Rechtmäßigkeit der Zusammenarbeit mit dem MfS schloß für die IM Vertrauensschutz ein.

Die Besonderheit der Ausübung dieses Mitwirkungsrechts in Form der Zusammenarbeit mit dem MfS bestand gegenüber anderen Formen aktiver Beteiligung an staatlichen und gesellschaftlichen Prozessen darin, daß die Tätigkeit der IM im Interesse der Aufdeckung, Verhinderung und Bekämpfung konspirativ vorgetragener Angriffe gegen die DDR geheim erfolgen mußte, diese Form der Mitwirkung und Mitgestaltung deshalb nicht offenbart werden konnte und durfte.

Seit 1990 werden Rechtmäßigkeit und Vertrauensschutz durch eine politische Sonderjustiz und mit fragwürdigen Rechtskonstruktionen ausgehebelt und faktisch als null und nichtig erklärt.

Es ist eine unhaltbare, absurde Konstruktion, die DDR habe auf der einen Seite die Staatstreue bzw. zumindest Loyalität ihrer Bürger normativ in der Verfassung und in den Gesetzen gefordert und geschützt. Auf der anderen Seite jedoch hätten Bürger, die sich gesetzeskonform verhielten,

336

nach demselben Recht der DDR »unrechtmäßig« gehandelt. Sie seien demzufolge heute als »Täter« einzustufen und abzustrafen.

Die damit institutionalisierte Rechtswillkür bildet letztlich den Kern der

juristischen »Aufarbeitung« und »Bewältigung« der DDR nach deren Einverleibung in die BRD. Es kommt einer juristischen Intervention gleich, wenn sich BRD-Organen, -Einrichtungen und -Politikern anmaßen, einstige Bürger der DDR politisch, beruflich und sozial auszugrenzen, moralisch zu verurteilen, strafrechtlich bzw. anderweitig zu verfolgen und rentenrechtlich zu bestrafen, nur weil sie ihrer Rechtspflicht, ihrem Gewissen und ihrer Überzeugung zum Schutz und zur Stärkung ihres Staates und zur Verhinderung von Straftaten sowie zur Abwendung anderweitiger Gefahren für die Gesellschaft und die Menschen in der DDR nachkamen.

Die Zusammenarbeit mit IM war von Anfang an auch stets explizit in den speziellen Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des MfS definiert. In den Statuten, in Richtlinien, Dienstvorschriften, Befehlen und Weisungen für die Dienstseinheiten und Angehörigen des MfS waren detailliert die Aufgaben, die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation der Arbeit des MfS rechtsverbindlich geregelt. Das betraf auch und gerade die Zusammenarbeit mit IM.

Zur Rechtmäßigkeit dieser Zusammenarbeit sei ausdrücklich auf die Festlegungen im Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit von 1953 und im Statut des Ministeriums für Staatssicherheit von 1969 hingewiesen.

In beiden Statuten waren spezielle Befugnisse für die Arbeit mit Agenturen bzw. mit IM festgelegt. (*Vergleiche Anlagen im Beitrag zur Sicherheitspolitik*)

In Punkt 4 des Statuts des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15. Oktober 1953 hieß es unter anderem: »Das Staatssekretariat für Staatssicherheit hat das Recht: ... d) in Westdeutschland, Westberlin und der Deutschen Demokratischen Republik effektiv arbeitende Agenturen zu errichten und zu unterhalten.«

Und in § 4 des Statuts des MfS vom 30. Juli 1969 wird zur Anwendung spezifischer Mittel und Methoden ausdrücklich festgelegt: »Das MfS führt den Kampf gegen die Feinde in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und mit Unterstützung aufrechter Patrioten«.

Die Zusammenarbeit mit IM erfolgte auf der Grundlage exakter dienstlicher Bestimmungen. Diese Feststellung gilt sowohl für die Arbeit der Abwehr als auch der Aufklärung. Die Behörde des BStU kam nicht umhin, die Richtlinien des MfS, die seit 1950 für die Arbeit mit IM der Abwehrdienstseinheiten zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR galten – einschließlich von Durchführungs- und ergänzenden Bestimmun-

337

gen – zu veröffentlichen. Veröffentlicht wurden von ihr auch für die HVA geltende Richtlinien für die Zusammenarbeit mit IM im Operationsgebiet.

⁷

Aber selbst das Vorliegen des exakten Wortlautes der einschlägigen dienstlichen Bestimmungen hindert die daran interessierten Kreise jedoch nicht, alle Möglichkeiten zu nutzen, selbst in den Kommentaren und Begleittexten zu diesen Veröffentlichungen – und das wider besseren Wissens – den Eindruck zu erwecken, als wäre die Zusammenarbeit mit IM nur eine dem MfS eigene und deshalb besonders verwerfliche Arbeitsweise gewesen. Für die Arbeit der operativen Dienstseinheiten der Abwehr des MfS galten folgende Richtlinien – in ihrer zeitlichen Abfolge – als verbindliche Grundlagen: – »Richtlinien über die Erfassung der geheimen Mitarbeiter, der Informatoren und der Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten«, vom 20. September 1950.

– »Richtlinie 21 über die Suche, Anwerbung und Arbeit mit Informatoren, geheimen Mitarbeitern und Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten«, vom 20. November 1952.

– »Richtlinie Nr. 1/58 für die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik« vom 1. Oktober 1958.

– »Richtlinie Nr. 1/68 für die Zusammenarbeit mit Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit und Inoffiziellen Mitarbeitern im Gesamtsystem der Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik« vom Januar 1968.

– »Richtlinie Nr. 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS)« vom 8. Dezember 1979.

Gerade im Hinblick auf die Bedeutung, die der Zusammenarbeit mit IM zukam, wurde größter Wert darauf gelegt, daß die jeweilige Richtlinie den konkreten Erfordernissen der politisch-operativen Lage, d. h. vor allem unter Verwertung neuester Erkenntnisse über das Vorgehen des Gegners gegen die DDR, und damit verbunden der Organisierung einer wirksamen

IM-Arbeit entsprach.

In der gesamten Arbeit des MfS war es unumstößlicher Grundsatz, die in den Richtlinien gestellten Aufgaben zur Zusammenarbeit mit IM stets übereinstimmend mit den Festlegungen in anderen Grundsatzdokumenten – z. B. den Richtlinien zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen (SÜ) und von Operativen Personenkontrollen (OPK) oder zur Entwicklung und Bearbeitung von Operativen Vorgängen (OV) – sowie in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen durchzusetzen.

338

Aus dem Hause des BStU und von anderen »Aufarbeitern« wird nun oft und gern behauptet, daß Richtlinien wie die vorstehend aufgeführten jeweils durch »eine Flut konkretisierender Weisungen, Ordnungen, Studienmaterialien, wissenschaftlicher Untersuchungen und insbesondere auch durch Kontrollberichte komplexer Überprüfungen ganzer Diensteinheiten ergänzt« worden seien. Damit wären die Richtlinien – gegen die stichhaltige Argumente vorzubringen ihnen offenkundig schwerfällt – faktisch »überlagert« oder »ausgedehnt« worden. Mithin: Statt gemäß den Regelungen sei die »Stasi willkürlich, ungesetzlich vorgegangen.«

Als »Belege« werden aus dem Zusammenhang gerissene Zitate aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Schulungsmaterialien der Juristischen Hochschule Potsdam angeführt. Derartige Materialien enthielten zwar Orientierungen und Hinweise, hatten aber zu keiner Zeit Weisungscharakter für die Diensteinheiten.

Die genaue Einhaltung der in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Grundsätze wurde durch die Leiter sowie spezielle Kontrollorgane ständig kontrolliert. Dabei wurden der erreichte Stand gewissenhaft eingeschätzt und Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung der Zusammenarbeit mit IM festgelegt, die nach Bestätigung durch den Minister bzw. den zuständigen Leiter in den jeweiligen Diensteinheiten gemäß den geltenden Richtlinien umzusetzen waren. Damit wurden diese weder »überlagert« noch »ausgedehnt«.

Die »Richtlinien über die Erfassung der geheimen Mitarbeiter, der Informatoren und der Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten«, vom 20. September 1950 enthielten Festlegungen zur Werbung, Erfassung und Registrierung der geheimen Mitarbeiter, Informatoren und anderen in die konspirative Arbeit einbezogenen Personen, zur Aufbewahrung und Übergabe der sie betreffenden personenbezogenen Aktenunterlagen, zur Berichterstattung, zur Auskunftsberechtigung sowie Regelungen, die das Abbrechen einer Verbindung betrafen.

Für die Bewertung des Wesens der geheimen Zusammenarbeit mit inoffiziellen Kräften sind diese Richtlinien bereits sehr aufschlußreich. Wenige Monate nach der Bildung des MfS wurde in diesem Dokument schon klar definiert, was »Geheime Mitarbeiter« und »Informatoren« des MfS bzw. »Personen« sind, »die eine konspirative Wohnung unterhalten«, und welche Funktion bzw. welche Stellung sie in der Arbeit des MfS einnahmen.

Geheime Mitarbeiter (GM) waren demzufolge Personen, »die zur nichtöffentlichen Zusammenarbeit mit den Organen der Staatssicherheit herangezogen sind und dank ihren besonderen Verbindungen mit Personen, die

339

im Verdacht stehen, eine feindliche Tätigkeit auszuüben, in der Lage sind, den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit besonders wertvolle Angaben über deren Spionage- und andere illegale, antidemokratische Tätigkeit zu beschaffen.«

Als Geheime Informatoren (GI) wurden Personen bezeichnet, »die zur nichtoffiziellen Zusammenarbeit mit den Organen der Staatssicherheit herangezogen sind und, obwohl sie keine besonderen Verbindungen zu Personen haben, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, kraft ihrer Kenntnisse über die örtlichen bzw. beruflichen Verhältnisse oder kraft der Stellung, die sie einnehmen, in der Lage sind, auf eigene Initiative oder durch Aufgabenstellung den Organen des Min. f. Staatssicherheit die sie interessierenden Angaben zu beschaffen.«

Und unter einer Person, die eine konspirative Wohnungen unterhält, wurde eine solche Person verstanden, welche ihre Wohnung den Mitarbeitern des MfS für konspirative Begegnungen mit den geheimen Mitarbeitern und Informatoren zur Verfügung stellte.

Wie auch immer die IM, ausgehend von ihrer konkreten Einsatzrichtung bzw. von ihrer Funktion in der Abwehrarbeit des MfS, später bezeichnet wurden, als GI, GM oder GHI, als IMS, IMV oder IMB – die Grundstruktur ihrer Aufgaben und Einsatzrichtungen wurde durchweg beibehalten. Sie erfolgte später, den Erfahrungen und Erfordernissen entsprechend, lediglich differenzierter.

Die »Richtlinie 21 über die Suche, Anwerbung und Arbeit mit Informatoren, geheimen Mitarbeitern und Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten«, vom 20. November 1952 legte den Schwerpunkt auf die Suche und Werbung von Informatoren und geheimen Mitarbeitern sowie ihren Einsatz zur Aufdeckung feindlicher Tätigkeit insbesondere im Innern der DDR, »um die Agentenzentralen und ihre Agenturen zu erkunden, Agenten und feindliche Personen aufzuklären und die feindlichen Pläne zunichte zu machen«.

Ausgehend von nachgewiesener verstärkter Spionage, Diversion, Sabotage sowie Zersetzungs- und Schädlingstätigkeit auf dem Gebiet der DDR durch die Geheimdienste und andere Agentenzentralen vom Boden der BRD und Westberlins aus, bestanden die Hauptaufgaben dieser geheimen Mitarbeiter und Informatoren in der damaligen Zeit in der Aufdeckung und Verhinderung derartiger subversiver Praktiken – beispielsweise solcher Agentenzentralen wie der »Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit«, dem »Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen«, den Ostbüros von SPD und CDU sowie von Konzernen, dem »Bund deutscher Jugend« oder auch des RIAS.

340

Die »Richtlinie Nr. 1/58 für die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik« vom 1. Oktober 1958 betonte die Notwendigkeit der engeren Verbindung von Feindbekämpfung und vorbeugender, schadensabwendender Arbeit und forderte, die vorbeugende Arbeit wesentlich zu verstärken.

Nach dieser Richtlinie war die Arbeit der Organe für Staatssicherheit vor allem auszurichten auf die Sicherung der DDR vor den Anschlägen der Geheimdienste, Agentenzentralen, anderer Zentren und Dienststellen sowie von Konzernen der kapitalistischen Staaten durch eine offensive Abwehrarbeit, insbesondere durch die frühzeitige Aufdeckung, Aufklärung und Bekämpfung ihrer gegen die DDR und das sozialistische Lager gerichteten Pläne, Absichten und Maßnahmen. Die feindliche Tätigkeit der Agenturen der Geheimdienste und der anderen Zentren sowie jener Elemente, die aufgrund ihrer feindlichen Einstellung zur Gesellschafts- und Staatsordnung auch ohne Verbindung zu gegnerischen Dienststellen gegen die DDR tätig wurden, waren aufzuklären und an dieser Tätigkeit zu hindern. Hinzu kamen die Absicherung aller bedeutenden Objekte gegen feindliche Anschläge, die Informierung der SED-Führung und der Regierung der DDR über auftretende und bestehende Mängel und Fehler auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, die sich für die sozialistische Entwicklung hemmend und schädigend auswirken und vom Feind für seine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit ausgenutzt werden konnten.

In der Richtlinie Nr. 1/58 wurde auf die in Westdeutschland und Westberlin vorhandene Vielzahl von Dienststellen der Geheimdienste und Agentenzentralen sowie auf die ständige Bildung neuer Agentenzentralen unter den verschiedenartigsten Tarnbezeichnungen verwiesen. Hervorgehoben wurde besonders deren Praxis, für die Durchführung ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit im großen Umfange Agenten anzuwerben und diese in der DDR zum Einsatz zu bringen. Aus dieser Lageeinschätzung und den daraus resultierenden Erfordernissen zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit wurde die Forderung abgeleitet, die Abwehr der staatsfeindlichen Tätigkeit durch die Ausschöpfung aller operativen Möglichkeiten zu organisieren.

»Die Lösung dieser Aufgaben erfordert die Verhinderung und Bekämpfung jeglicher konspirativer Tätigkeit der Feinde des Sozialismus und des Friedens, sei es Spionage, Schädlingstätigkeit, Diversion oder Sabotage oder die Bildung von Untergrundgruppen – kurz die Bekämpfung aller Verbrechen, wie sie im Strafrechtsänderungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Verfassung begründet sind. Dazu gehört

341

auch die Bekämpfung der ideologischen Diversion (Politik der Aufweichung

und Zersetzung) und der Republikflucht.«

Die »Richtlinie Nr. 1/68 für die Zusammenarbeit mit Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit und Inoffiziellen Mitarbeitern im Gesamtsystem der Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik« vom Januar 1968 war geprägt von den Beschlüssen des VII. Parteitages der SED zur »Schaffung und Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus« und der im Manifest des Parteitages formulierten Grundthese: »Die entwickelte sozialistische Gesellschaft braucht die Bereitschaft aller, gemeinsam zu schützen, was gemeinsam geschaffen wurde«.

Die Richtlinie Nr. 1/68 bestimmte mit Bezug auf die Beschlüsse der SED und die Rechtsordnung der DDR sehr grundsätzlich die Verantwortung des MfS für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und die Mitverantwortung des MfS bei der »Schaffung und Verwirklichung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft«. Sie hob ausdrücklich die Grundlagen der Tätigkeit des MfS insgesamt – also nicht nur der Zusammenarbeit mit den IM – hervor: »Die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die sozialistische Verfassung, das Grundgesetz der Deutschen Demokratischen Republik und die darauf beruhenden Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sind richtungsweisend für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit ist auf die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtet, dient dieser und stärkt sie.«

Zugleich legte diese Richtlinie die MfS-spezifischen Aufgaben fest, wie sie sich aus dem neuen Strafgesetzbuch der DDR (vom 12. Januar 1968) und dem dort festgeschriebenen gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Auftrag ergaben: »Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter- und Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.«⁸

Davon ausgehend sowie angesichts der anhaltenden Angriffe seitens der BRD und Westberlins gegen die sozialistische Entwicklung in der DDR orientierte diese Richtlinie alle Mitarbeiter des MfS auf die verstärkte »Zusammenarbeit mit den Werktätigen«. Die Richtlinie ging mit ihren grundsätzlichen Orientierungen zur Verantwortung des MfS, zur Zusam-

342

menarbeit mit den Werktätigen und den »Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit« (GMS) über eine IM-Richtlinie weit hinaus.

Daß die Festlegung der Ziele, des Inhalts und der Formen der offiziellen Zusammenarbeit mit den Werktätigen einschließlich der GMS im Rahmen einer Richtlinie erfolgte, die zugleich auch die konspirative Zusammenarbeit mit den Inoffiziellen Mitarbeitern zum Inhalt hatte, spiegelt das damalige politische Verständnis der SED über die Komplexität der Aufgaben zur »Schaffung und Verwirklichung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft« in der DDR sowie zur Einbeziehung aller Organe, Einrichtungen, gesellschaftlichen Kräfte und Bürger in die Aufgaben zur Stärkung und Sicherung der DDR wider.

Im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben, den Hauptrichtungen, Mitteln und Methoden der Abwehrarbeit des MfS wurde auf wesentliche Seiten der offiziellen Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen, Einrichtungen, Funktionären, Leitern und den Werktätigen hingewiesen. Die Richtlinie Nr. 1/68 formulierte dazu konkrete Anforderungen. Interessierte politische und juristische Kreise der BRD legen es aus vordergründiger Absicht darauf an, alle in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätze der offiziellen Zusammenarbeit mit den Werktätigen, also auch mit den Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS), als »IM-Arbeit« zu deklarieren. Daß sie damit den Inhalt der Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des MfS negieren, ja bewußt verfälschen, gehört zu den von ihnen praktizierten unlauteren Methoden.

Die Richtlinie Nr. 1/68 legt in ihrem Teil I – »Grundsätze der Zusammenarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit mit den Werktätigen und die Verantwortung der operativen Mitarbeiter« – u. a. fest, daß »zu einer

weitgehenden Reduzierung und Ausschließung störender oder hemmender Faktoren der Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen ... eine ständig zunehmende Bedeutung die offizielle Zusammenarbeit mit Einzelpersonen und Kollektiven der zu sichernden Bereiche und Objekte der Volkswirtschaft, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, der staatlichen Verwaltungen, der gesellschaftlichen Organisationen, der Landesverteidigung u. a. m. gewinnt.«

Wer in der DDR gelebt hat, weiß, daß das enge, abgestimmte Zusammenwirken zwischen den Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorganen und die Zusammenarbeit der Bürger mit ihnen ebenso zur Normalität gehörten wie in der Arbeit jedes anderen Staatsorgans der DDR. Die Regelungen in der Richtlinie Nr. 1/68 und später auch in der Richtlinie Nr. 1/79 hatten nichts anderes zum Gegenstand, als die inhaltlichen Zielstellungen,

343

die Hauptrichtungen und Formen dieser Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens für alle Dienstseinheiten des MfS grundsätzlich und konkret zu bestimmen.

In der Richtlinie wurde bekräftigt, daß »Inoffizielle Mitarbeiter des MfS ... Personen (sind), die in Wahrnehmung ihres Rechts auf Mitwirkung an der staatlichen Arbeit zur Lösung politisch-operativer Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit eingesetzt werden«, daß die Besonderheit ihrer Mitwirkung »gegenüber anderen Formen der Ausübung der sozialistischen Demokratie darin (besteht), daß sie der Öffentlichkeit nicht offenbart werden kann und darf«.

Zugleich erfolgte mit dieser Richtlinie eine wesentlich differenziertere MfS-interne Kategorisierung der IM entsprechend ihren jeweiligen funktionellen Einsatzrichtungen und Aufgaben.

Die »Richtlinie Nr. 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS)« vom 8. Dezember 1979 trat am 1. Januar 1980 in Kraft. Ihre Durchsetzung führte zu einer deutlichen Schwerpunktverlagerung in der inoffiziellen Arbeit. Hatten die bis dahin geltenden Richtlinien hauptsächlich die Neuwerbung von IM zum Gegenstand, natürlich immer verbunden mit grundsätzlichen Festlegungen zur Zusammenarbeit, erfolgte nunmehr eine vorrangige Orientierung auf die Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit mit den vorhandenen IM.

Nicht auf eine hohe Anzahl von IM in bestimmten Bereichen wurde orientiert, sondern auf eine wesentlich zielstrebigere Erschließung und Nutzung der Fähigkeiten und Möglichkeiten der vorhandenen IM zur konspirativen Gewinnung von Informationen mit hoher Qualität und Aussagekraft. Darin bestand das Hauptanliegen der Vervollkommnung und Qualifizierung der Zusammenarbeit mit den IM.

Die Dienstseinheiten hatten also vor allem darauf hinzuwirken, durch eine entsprechende Intensivierung der Zusammenarbeit mit den vorhandenen IM solche Arbeitsergebnisse zu erreichen, die nachweisbar dem zuverlässigen Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung vor allen subversiven Angriffen des Feindes, der allseitigen Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR und der weiteren Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft dienen.

Die in den Mittelpunkt gerückte Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit den vorhandenen IM zeigte sich auch darin, daß konkrete, verbindliche Qualitätskriterien zur Zusammenarbeit mit ihnen vorgegeben wurden. Diese Qualitätskriterien widerspiegeln gewissermaßen in konzen-

344

trierter Form die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit mit den IM in den 80er Jahren.

An erster Stelle der Qualitätskriterien stand die Gewinnung »operativ bedeutsamer« Informationen.

Als operativ bedeutsam galten Informationen über:

- die Spionage- und andere nachrichtendienstliche Tätigkeit der westlichen Geheimdienste und ihrer Agenturen in der DDR;
- geplante Terrorhandlungen bzw. entsprechende Gefahren, vor allem hinsichtlich möglicher Attentate, Anschläge, Geiselnahmen und Entführungen sowie zu Personen, von denen anonyme oder pseudonyme Gewaltandrohungen ausgingen;

- Angriffe und Straftaten gegen die sozialistische Staatsmacht, insbesondere gegen die Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR und die Verteidigungskraft bzw. militärischen Maßnahmen der Warschauer Vertragsstaaten;
- die Tätigkeit krimineller Menschenhändlerbanden, Straftaten des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Verlassens der DDR bzw. ungesetzlicher Grenzübertritte;
- den subversiven Mißbrauch des Transit-, Reise- und Besucherverkehrs und über Angriffe gegen die Staatsgrenze und die Grenzübergangsstellen;
- Erscheinungsformen, Mittel und Methoden des subversiven Mißbrauchs gewährter Rechte durch bevorrechtete Vertreter westlicher Staaten, Organe und Einrichtungen, durch akkreditierte Journalisten oder andere Bürger dieser Staaten sowie über
- Mittel und Methoden bzw. Hintermänner der Störtätigkeit gegen die Volkswirtschaft der DDR, gegen die Zusammenarbeit im RGW und die anderen Formen der ökonomischen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder, gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen mit nichtsozialistischen Staaten.

Zu den operativ bedeutsamen Informationen gehörten auch solche, die Auskunft gaben über das Entstehen, über die Ziele, das Wirksamwerden und die personelle Zusammensetzung antisozialistischer Gruppierungen. Die Gewinnung derartiger Informationen diente der Verhinderung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten feindlicher und anderer negativer Kräfte, darunter auch rowdyhaftes, gewalttätiges, neofaschistisches oder antisemitisches, die Sicherheit der Bürger und die öffentliche Ordnung beeinträchtigendes Verhalten und Auftreten zumeist jugendlicher Personen und Gruppierungen sowie der Verhinderung der Entwicklung von Personenzusammenschlüssen mit antisozialistischen bzw. anderen rechtswidrigen Absichten, z. B. durch Einschränken des Einflusses von auf feindlichen oder

345

anderen negativen Positionen stehenden Personen auf andere Bürger der DDR.

Sie dienten der Vorbereitung und Durchführung von Zersetzungsmaßnahmen, der Differenzierung zwischen Rädelsführern und Sympathisanten sowie Personen, die nur bestimmten Leuten auf den Leim gegangen waren. (Bei letzteren stand die Rückgewinnung durch Überzeugung im Vordergrund.)

Bereits im Zusammenhang mit der Durchführung von Operativen Personenkontrollen und der Bearbeitung von Operativen Vorgängen wurde auf die Erarbeitung von operativ bedeutsamen Informationen und Beweisen hingewiesen, die den Verdacht bzw. dringenden Verdacht staatsfeindlicher Tätigkeit und solcher Straftaten der allgemeinen Kriminalität begründeten, die einen hohen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit hatten und in enger Beziehung zu Staatsverbrechen standen bzw. für deren Bearbeitung das MfS zuständig war. Ein weiterer Schwerpunkt der Qualifizierung der Arbeit mit IM war demnach die Erarbeitung von operativ bedeutsamen Informationen über konkrete Ursachen, begünstigende Bedingungen und Umstände für die Begehung und Verschleierung von die staatliche Sicherheit berührenden Handlungen sowie über Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Das betraf vor allem Informationen über

- Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen, einschließlich von Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften;
- Erscheinungen, die zu Bränden, Störungen, Havarien, Explosionen, Vergiftungen u. ä. führen konnten;
- sicherheitspolitische Auswirkungen, Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung im Gefolge schwerwiegender Mängel in der Leitungstätigkeit staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, in Betrieben, Kombinat und Einrichtungen;
- Verletzungen der Prinzipien der Kaderpolitik und des Umgangs mit den Menschen unter sicherheitspolitischen Aspekten;
- Fehlverhaltensweisen von Personen in verantwortlichen Positionen staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, in Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, aus denen sich Gefahren für die staatliche Sicherheit ergaben bzw. ergeben konnten.

Dazu muß jedoch festgestellt werden, daß nur ein Teil der IM aus objektiven und subjektiven Gründen tatsächlich in der Lage war, derartige Informationen zu erlangen.

Als zweites Qualitätskriterium für eine hohe Wirksamkeit in der Zusammenarbeit mit IM orientierte die Richtlinie auf ihre verstärkte Mitwirkung

346

beim Herbeiführen von Veränderungen mit hohem gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Nutzen.

Die IM waren danach noch stärker und differenzierter zum vorbeugenden Schutz der Gesellschaft vor erheblichen Störungen, Schäden und Verlusten, zum rechtzeitigen Verhindern jeglicher feindlicher und anderer negativer Handlungen, also insgesamt zu einer wirksameren vorbeugenden, schadensabwendenden Arbeit einzusetzen.

Für Geheimdienstleute der BRD, aber offenkundig auch für so manch andere »Experten«, ist es nahezu unvorstellbar, daß seitens des MfS immer größter Wert darauf gelegt wurde, geeignete und befähigte IM – unter Wahrung ihrer Konspiration und Sicherheit – so einzusetzen, daß sie möglichst wirksam auch zum rechtzeitigen Erkennen, Beseitigen bzw. Unterbinden von Gefahren, Mißständen, Schlamperei, Unordnung, Planmanipulationen und anderen Fehlverhaltensweisen und Unsicherheitsfaktoren beitrugen. Gerade in der Prävention zeigte sich das ganze Wesen der Tätigkeit des MfS und seiner Zusammenarbeit mit IM. Daran sind auch einige »Aufarbeiter« nicht vorbeigekommen, die sich zu der Feststellung veranlaßt sahen, daß in der vorbeugenden Wirksamkeit der IM ein wichtiger Unterschied liegt zwischen dem IM-Prinzip der Staatssicherheit und dem in der nachrichtendienstlichen Branchenwelt üblichen System der Informationsbeschaffung durch »V-Leute« und Spitzel.

Das dritte Qualitätskriterium in der Richtlinie Nr. 1/79 orientierte auf die ständige Gewährleistung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit den IM, auf den Schutz, die Konspiration und Sicherheit der IM. Das MfS hatte seit seiner Bildung der Gewährleistung der Konspiration, der Geheimhaltung und der Sicherheit der IM stets höchstes Augenmerk gewidmet. Hier wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Der Schutz der IM galt im MfS als oberstes Gebot.

Das wurde auch in der Richtlinie Nr. 1/79 als ein »Grunderfordernis des offensiven und erfolgreichen Kampfes gegen den Feind« gewertet. Von allen Leitern, mittleren leitenden Kadern und IM-führenden Mitarbeitern des MfS wurde die strikte Erfüllung dieser Aufgabe gefordert.

Sollten die IM erfolgreich arbeiten, mußten sie unerkannt bleiben und vor Dekonspiration sowohl nach außen wie auch innerhalb der Dienstseinheiten des MfS unbedingt geschützt werden. Der gesamte Prozeß der Suche, Auswahl, Gewinnung und Werbung von IM und der Zusammenarbeit mit ihnen verlief deshalb ebenfalls streng nach konspirativen Regeln. Der einzelne IM war in der Regel nur dem jeweiligen Führungsoffizier und dessen Vorgesetztem persönlich bekannt.

347

Die IM wurden verschiedenen Kategorien zugeordnet. Das erfolgte nach der Aufgabenstellung und Einsatzrichtung des jeweiligen IM. Die Kategorisierung war ausschließlich eine MfS-interne Angelegenheit. Sie stellte also keine mit dem jeweiligen IM abgestimmte Maßnahme dar. Gemäß den dienstlichen Bestimmungen durften sie nicht über die interne Kategorisierung informiert werden.

Aus der Vielfalt und Kompliziertheit der durch die IM vorrangig zu lösenden Aufgaben ergaben sich verschiedenartige objektive und subjektive Anforderungen an ihre Tätigkeit und Persönlichkeit und gleichzeitig die Notwendigkeit, die IM auf ganz bestimmte Aufgaben zu konzentrieren. Dem sollte die Zuordnung zu bestimmten Kategorien dienen.

Die Bezeichnung der Aufgabenstellung, der Funktion und Einsatzrichtungen der IM in Form der Einstufung in bestimmte Kategorien war zeitweise unterschiedlich und erfuhr im Laufe der Jahre – wie aus den vorgenannten Richtlinien ersichtlich – selbst eine Entwicklung. Die zuletzt für die Abwehrdienstseinheiten gültige Richtlinie Nr. 1/79 legte nachfolgende Bezeichnungen für bestimmte IM fest:

IMS (IM zur politisch-operativen Durchdringung und Sicherung des Verantwortungsbereiches).

Das waren Inoffizielle Mitarbeiter, die entsprechende

Beiträge zur allseitigen Gewährleistung der inneren Sicherheit im Verantwortungsbereich leisteten. Sie wirkten im hohen Maße vorbeugend und schadensabwendend und halfen mit, neue Sicherheitserfordernisse zu erkennen

und durchzusetzen. Ihre Tätigkeit trug damit zur realen Einschätzung der sicherheitspolitischen Lage im jeweiligen Verantwortungsbereich und zur Durchsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen bei. Entsprechend der Ziel- und Aufgabenstellung des MfS, möglichst vorbeugend zu wirken, bildeten IMS den weitaus größten Anteil an IM.

In den Jahren 1985 bis 1989 betrug laut Veröffentlichungen der BStU – basierend auf im MfS geführten statistischen Übersichten – der Gesamtanteil der IMS ca. 85 Prozent aller IM des MfS. Sie erfüllten Sicherheitsaufgaben im Staatsapparat, in der Volkswirtschaft, insbesondere in Kombinat und Schwerpunktbetrieben, im militärischen Bereich, in Forschung und Entwicklung, auf dem speziellen Gebiet des Geheimnisschutzes und auch in gesellschaftlichen Organisationen. Sie hatten insbesondere durch Feststellung und Aufklärung von wesentlichen Verletzungen der Gesetzlichkeit, der Vorschriften auf dem Gebiet von Sicherheit und Ordnung sowie durch Erkennen und Beseitigen begünstigender Bedingungen präventive Aufgaben zu realisieren. Das wurde selbst durch die BStU-Behörde im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von IM-Statistiken so gewertet.⁹

348

IMB (IM der Abwehr mit Feindverbindung bzw. zur unmittelbaren Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen). Diese Kategorie hatte aufgrund der an sie gestellten Anforderungen nur einen geringen Umfang. Am 31. Dezember 1988 betrug der Anteil der IMB am Gesamtbestand der IM des MfS 3,6 Prozent.¹⁰

Die IMB wurden vorrangig eingesetzt zur Aufklärung der Geheimdienste der BRD und anderer westlicher Länder und deren Vorgehen bei der Gewinnung von Spionen und Agenten bzw. bei der Schaffung von anderen personellen Stützpunkten auf dem Gebiet der DDR. IMB dienten der Aufdeckung des Verbindungssystems mit den in der DDR tätigen Agenten, der Identifizierung und Aufklärung von Mitarbeitern feindlicher Zentren und Stellen sowie der Aufdeckung und Aufklärung der unter Mißbrauch legaler Positionen in der DDR betriebenen subversiven Tätigkeit. Die IMB wurden ferner eingesetzt bei der Erarbeitung von Informationen und Beweisen zu objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen sowie zur allseitigen tatbestandsbezogenen Aufklärung von Täterpersönlichkeiten. Statistisch gesehen arbeitete jeder dritte IM-führende Mitarbeiter des MfS mit einem IMB zusammen.

Das veranlaßte den damaligen Direktor in der BStU-Behörde, Dr. Hansjörg Geiger, 1993 zu der zutreffenden Feststellung: »Von den zuletzt 109.000 aktiven Inoffiziellen Mitarbeitern waren weniger als 5 Prozent geeignet, zu operativen Vorgängen oder zu operativen Personenkontrollen eingesetzt zu werden.«¹¹

Dennoch blieb es in der Folgezeit – politisch gewollt – bei den absurdesten Behauptungen über die Rolle und Tätigkeit von IM, und dies in ganz besonderem Maße von der BStU-Behörde selbst.

IME (IM für einen besonderen Einsatz/Experten-IM) waren IM, die ausschließlich oder überwiegend zur Unterstützung der Ermittlungs- und Beobachtungstätigkeit des MfS zum Einsatz kamen (IM-Beobachter und IM-Ermittler), die als Fachleute zur spezifischen Einschätzung von komplizierten Sachverhalten eingesetzt wurden (Experten-IM) sowie solche IM, die in verantwortlichen Positionen in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, in Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen beruflich tätig waren (IM in Schlüsselpositionen).

Der Anteil der IME an der Gesamtzahl der IM betrug 1988 6,6 Prozent.¹²

FIM (Führungs-IM zur Führung anderer IM) hatten den Auftrag, andere ihnen vom Führungsoffizier übergebene IMS bzw. IME (IM-Ermittler und

349

-Beobachter) zu führen, d. h. mit ihnen auftragsgemäß zusammenzuarbeiten. Der Einsatz der FIM und die Tätigkeit der ihnen übergebenen IM erfolgte vorrangig zur Mitwirkung bei der politisch-operativen Sicherung von festgelegten Bereichen und Objekten, beispielsweise zur Absicherung militärischer Objekte (einschließlich Truppenübungen und Transporte) sowie zur Sicherung wichtiger Objekte in Staat, Wirtschaft, Wissenschaft/Forschung, der Transitstrecken BRD – Westberlin, des Grenzgebietes an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin und zur Sicherung von Wohngebieten der

Angehörigen des MfS, anderer bewaffneter Organe und der Sowjetarmee. In bezug auf die ihnen zugeordneten IM waren sie auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/79 vor allem auch mit Aufgaben der Erziehung und Befähigung, der Auftragserteilung und Instruierung der IM, der Durchführung der Treffs und der Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und Sicherheit der übergebenen IM betraut. Die Arbeit mit FIM war somit nicht in erster Linie eine Frage der Entlastung der Mitarbeiter, sondern diente der Konspiration und Geheimhaltung und wurde auch maßgeblich bestimmt von den persönlichen Voraussetzungen und den örtlichen Gegebenheiten. Der Anteil von FIM an der Gesamtzahl der IM betrug 1988 4,2 Prozent.

¹³

HIM(Hauptamtliche IM) waren Personen, mit denen zur Lösung spezieller politisch-operativer Aufgaben eine rechtsgültige Vereinbarung über eine langfristige Zusammenarbeit (einschließlich der finanziellen und sozialen Versorgung) abgeschlossen wurde. Der Einsatz von HIM erfolgte nach strengen Maßstäben in sehr begrenztem Umfang vorwiegend zur Sicherung der Volkswirtschaft der DDR.

1989 betrug die Anzahl der HIM 2.118.¹⁴

IMK (IM zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens). Diese hatten selbst keine Informationen zu erarbeiten. Sie waren nicht in spezielle operative Arbeitsprozesse wie Ermittlung, Beobachtung, Überprüfung und dergleichen einbezogen.

Es handelte sich um Personen, die ihre oder von ihnen verwaltete Zimmer oder Wohnungen (IMK/KW – Konspirative Wohnung) oder Objekte (IMK/KO – Konspiratives Objekt) dem MfS zeitweilig zur Verfügung stellten, damit in diesen Treffs mit IM erfolgen konnten.

Als IMK wurden auch Personen bezeichnet, die dem MfS zur Aufrechterhaltung der konspirativen Verbindung mit IM ihre offizielle Anschrift (IMK/DA – Deckadresse) bzw. ihren Telefonanschluß (IMK/DT – Decktelefon) zeitweilig zur Verfügung stellten, Postsendungen und andere Mitteilungen ent-

350

gegennahmen und dem Führungsoffizier übergaben. Vom Inhalt dieser Informationen erhielten sie in der Regel keine Kenntnis. Die IMK hatten auch keine personenbezogenen Kenntnisse zum jeweiligen IM, und sie kannten auch die konkreten operativen Zusammenhänge zur Aufrechterhaltung der Verbindung nicht. Ende 1988 betrug die Anzahl der IMK 32.282.¹⁵

Die Einstufung in eine IM-Kategorie und die damit verbundene Bezeichnung war, wie bereits angeführt, dem jeweiligen IM nicht bekannt. Sie war auch nicht automatisch, verbindlich gleichzusetzen mit der tatsächlichen Einsatzrichtung des IM, den ihm übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnissen. Die Festlegungen in den Richtlinien und anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen konnten immer nur den grundsätzlichen Rahmen der Tätigkeit fixieren und abstecken. Sie dürfen deshalb auch niemals zum Wertmaßstab der Tätigkeit des einzelnen IM gemacht werden – schon gar nicht aus heutiger Sicht.

Die Richtlinie Nr. 1/79 enthielt gleichzeitig grundsätzliche Festlegungen für die Arbeit der Abwehrdienstleistungen mit IM im und nach dem Operationsgebiet. Für die IM-Arbeit der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) im Operationsgebiet galt die Richtlinie Nr. 2/79.

Gemäß der Richtlinie Nr. 1/79, Ziffer 5.1, war die vorgangs- und personenbezogene Arbeit der Abwehr mit IM im und nach dem Operationsgebiet nach den Festlegungen dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen zu organisieren. Diese Arbeit erfolgte grundsätzlich in Abstimmung und Koordinierung mit den anderen operativen Dienstleistungen, die entsprechend den Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen für die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet konkret zuständig waren.

Ausgehend von der besonderen Verantwortung der Dienstleistungen der Aufklärung für die Arbeit mit IM im Operationsgebiet, den Erfordernissen des abgestimmten und koordinierten Vorgehens der Aufklärung und der Abwehr sowie mit dem Ziel höchster Effektivität bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit aller operativen Kräfte, besonders der IM, und der operativen Mittel und Methoden wurde sowohl in der Richtlinie Nr. 1/79 (Abwehr) als auch in der Richtlinie Nr. 2/79 (Aufklärung) für die Dienstleistungen der Abwehr prinzipiell festgelegt: Erfordert die Lösung spezieller

Aufgaben die Anwendung spezieller politisch-operativer Methoden der Arbeit mit IM im Operationsgebiet durch Dienstseinheiten der Abwehr, ist gemäß der Richtlinie Nr. 2/79 zu verfahren.

351

Die vorgangs- und personenbezogene Arbeit der operativen Dienstseinheiten der Abwehr mit IM im und nach dem Operationsgebiet (vorwiegend Bundesrepublik und Berlin-West) diene dem Schutz und der inneren Sicherheit der DDR und der Ausschaltung jeglicher Überraschungen. Sie war deshalb – in Abhängigkeit von den vor allem von den Abwehrdienstseinheiten bearbeiteten Operativen Vorgängen – auf die aktive Bekämpfung der Ausgangspunkte und -basen (einschließlich ihrer Verbindungen) der gegen die DDR gerichteten subversiven Tätigkeit ausgerichtet. Es ging darum, feindliche Stellen und Kräfte sowie ihre Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden zu erkennen und aufzuklären sowie Informationen zur Unterstützung der Aufklärungstätigkeit der HVA zu erarbeiten; mit den Ergebnissen der Arbeit Voraussetzungen zu schaffen für die qualifizierte Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV), insbesondere zum Nachweis von Staatsverbrechen; die subversive Tätigkeit feindlicher Stellen und Kräfte an ihren Ausgangspunkten noch wirksamer einzuschränken, diese zurückzudrängen oder zu paralysieren; Informationen zu erarbeiten zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und Konspiration der eingesetzten operativen Kräfte, Mittel und Methoden.

Nach dieser Maßgabe wurden die Möglichkeiten und Voraussetzungen der IM der Abwehr ständig geprüft und entsprechend genutzt. Dabei war immer von der Einheit der Erfordernisse der Abwehr und der Aufklärung auszugehen. Es war zu sichern, daß die Arbeit im und nach dem Operationsgebiet nur mit solchen IM erfolgte, die bereits »ihre feste Bindung zum MfS, ihre Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sowie tschekistischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der inoffiziellen Zusammenarbeit unter Beweis gestellt« hatten.

Es ist sicher unstrittig: Jeder Dienst lebt vor allem von den Nachrichtenbeschaffern, seinen Informanten und anderen »Hinweisgebern«. Jeder Geheimdienst ist – trotz aller technischen Möglichkeiten – auf menschliche Quellen angewiesen. Geheimdienstliche Arbeit ist immer verdeckte Informationsbeschaffung, Arbeit mit »nichthauptamtlichen Personen«, die im Auftrag eines Dienstes konspirativ tätig sind.

Alle Geheimdienste – gleichgültig, ob sie als Verfassungs- oder Staatsschutz, politische Polizei, Sicherheits- oder Nachrichtendienst bezeichnet werden – arbeiten – Die Bezeichnung der Personen, die geheim mit diesen Diensten zusammenarbeiten, ist sehr verschieden und widerspiegelt in nicht geringem Maße die politische und moralische Wertung der Tätigkeit dieser Menschen.

352

Für das MfS waren deshalb die IM im wahrsten Sinne des Wortes Inoffizielle Mit-Arbeiter, politische Mit-Kämpfer und keine »Instrumente« oder nur »informelle Quellen«.

Die Bezeichnung hauptamtlicher und Inoffizieller Mitarbeiter des MfS und ihre Zusammenarbeit reflektierten ein Subjekt-Subjekt- und kein Subjekt-Objekt-Verhältnis. Es waren in den meisten Fällen partnerschaftliche, vertrauensvolle Beziehungen, die auf die Erfüllung eines gemeinsamen Auftrages gerichtet waren. Und als solche wurden die IM eben als Inoffizielle Mitarbeiter betrachtet, wurde ihr Handeln hoch geschätzt. Sie wurden niemals als Menschen angesehen, die nur für die Ziele des MfS »instrumentalisiert« worden seien, wie böswillig und denunziatorisch unterstellt wird.

Die BRD-Dienste können nunmehr nicht mehr verschweigen, daß auch sie mit »Vertrauenspersonen« zusammenarbeiten. Allerdings sind das für sie, wie viele Erkenntnisse bestätigen, keine inoffiziellen Mit-Arbeiter, sondern »Geheime«, die als »V-Leute«, »Informanten«, »geheime Hinweisgeber« oder auch als Spitzel bezeichnet werden. Die einschlägigen BRD-Dienste arbeiten – gegen Geld – mit »Agents provocateurs«, »Counter men« oder »Undercover-Agenten«. Über ihre Tätigkeit und die darin involvierten Personen wird weiter Stillschweigen gewahrt, soweit nicht durch Skandale, siehe NPD-Verbotsantrag, und diverse Skandalchen manches ruchbar wird. Sie genießen – soweit es den Geheimdiensten angeraten erscheint – Vertrauensschutz

vor eventuellen strafrechtlichen oder strafprozessualen Konsequenzen ihres Handelns, selbst dann, wenn sie bei ihrer geheimen Tätigkeit nachweislich gegen Gesetze verstoßen haben oder verstoßen sollten. Erinnert sei beispielsweise an die Aktion gegen den vorgeblichen »RAF-Terroristen« im mecklenburgischen Bad Kleinen, bei der 1993 zwei Menschen starben. Daran war nach öffentlichen Verlautbarungen der V-Mann des Verfassungsschutzes mit dem Decknamen »Klaus Steinmetz« aktiv beteiligt. Dennoch brauchte er im Prozeß gegen die als »Tatbeteiligte« angeklagte und verurteilte Birgit Hogefeld vor Gericht nicht aufzutreten. Prinzipiell ist festzustellen: IM des MfS haben nichts gemein, sind niemals gleichzusetzen mit den Informanten, den »V-Leuten« bzw. anderen Zuträgern des BND, MAD, BfV/LfV, des BKA und der LKA, des Staatsschutzes und anderer deutscher Sicherheitsbehörden. Von den »Informanten«, die mit den Geheimdiensten und der Polizei zusammenarbeiten, handeln die wenigsten aus politischer Überzeugung. Oft sind es Geldgier, Rachsucht oder Mißgunst, die sie motivieren. Die IM des MfS besaßen dagegen in der Regel für ihre Tätigkeit eine überzeugende politisch-moralische Legitimation und Motivation. Die kon-

353

spirative Zusammenarbeit mit dem MfS diente dem gemeinsamen Anliegen, das Ideal einer menschenwürdigen, von kapitalistischer Ausbeutung freien Gesellschaft zu verwirklichen und zu schützen und den Frieden zu sichern. Der darauf gründenden Werbung räumte das MfS immer absoluten Vorrang ein. An dieser Tatsache kam auch die BStU-Behörde nicht vorbei: »Weit über 90 Prozent aller Werbungen des MfS sind auf der Basis der Überzeugung erfolgt. Je länger das MfS existierte, desto größer wurde dieser schon immer überwiegende Prozentanteil.«¹⁶ Es ist für viele ein unerklärliches »Phänomen«, eine »nicht zu beantwortende Frage«, warum so viele, häufig hochqualifizierte und angesehene Bürger der DDR – aber auch Ausländer – sich freiwillig zu dieser Zusammenarbeit bereitfanden. Zumal nur jeder dritte IM Mitglied der SED war. Der Wahrheit nähern sich dabei diejenigen, die das »Phänomen« so zu erklären versuchen: »Verbreitet war das Gefühl: Hier (*gemeint ist das MfS – d. Verf.*) sind die fortschrittlichen Menschen, die den Sozialismus entwickeln wollen ... Mit der Stasi war man auf jeden Fall auf der richtigen Seite. Sie repräsentierte die herrschende Norm. Es war eben alles für einen guten Zweck.«¹⁷

In der bis zur Auflösung des MfS/AfNS gültigen Richtlinie Nr. 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern heißt es in der Präambel: »Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, die allseitige Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft, der Kampf um den Frieden, die Vertiefung und den weiteren Ausbau der Entspannung sowie um die Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz erfolgen in harter Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus. Der zuverlässige Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung, die allseitige Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR und die Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft erfordern die weitere Verstärkung der Arbeit am Feind und der vorbeugenden, schadensverhütenden Arbeit. Damit ist wirksam zur kontinuierlichen Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung beizutragen.«

Diese politische Orientierung stimmte im wesentlichen mit den Überzeugungen überein, von denen sich die Mehrzahl der IM leiten ließ. Sie waren mehrheitlich von der Notwendigkeit überzeugt, die DDR, den Frieden und den gesellschaftlichen Fortschritt schützen zu müssen. Was sie zu diesem Schritt bewog, welche innere Geisteshaltung und welche äußeren Einflüsse und Faktoren sich zu einem Motiv für die Zusammenarbeit bündelten, haben eine Reihe von ihnen, ungeachtet des gegen sie nunmehr inszenierten Kesseltreibens, in Publikationen und bei öffent-

354

lichen Auftritten dargelegt. So verschiedenartig und differenziert die Beweggründe waren, auch in ihren historischen Bezügen und Ausprägungen: Als politisch motivierte und bewußt handelnde Menschen erklärten sie sich zur konspirativen Zusammenarbeit mit dem MfS bereit, weil es den meisten unter ihnen darum ging, einen persönlichen Beitrag für die DDR zu leisten, die sie für das bessere Deutschland hielten.

IM, die beruflich in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, in anderen staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Einrichtungen, in Kultur-, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen tätig waren, bekundeten immer wieder, daß sie als Bürger der DDR es als ihre Pflicht ansahen, im Rahmen ihrer staatlichen Funktionen und beruflichen Aufgabenstellung auch konspirativ mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Für sie war es ein Organ eines Staates, ihres Staates, das sie mit ihrer Tätigkeit unterstützten.

Und wir verhehlen auch nicht, daß IM – in den 70er und 80er Jahren mit wachsender Tendenz – in der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS eine Möglichkeit sahen, Fehleinschätzungen über die Lage in der DDR, in bestimmten staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen, im Stimmungsbild der Bevölkerung und über handelnde Personen entgegenzuwirken.

Sie wollten über diese Zusammenarbeit mit Einfluß darauf nehmen, daß die Verantwortlichen der SED und des Staates »die Stimme des Volkes« ohne Schönfärberei, ohne vorherige »positive Bearbeitung« zur Kenntnis nahmen. Und davon gingen sie bei der Übermittlung ihrer Informationen an das MfS aus. Nicht nur aus sozialistischer Überzeugung und staatsbürgerlicher Haltung wurden die Pflichten eines IM übernommen. Manche folgten auch nur ihrer humanistischen Gesinnung.

Aber alle verband, ungeachtet weltanschaulicher Unterschiede, ein Grundkonsens, der zugleich den ersten Rang in der Staatsdoktrin der DDR einnahm:

»Von deutschem Boden soll niemals wieder ein Krieg ausgehen!«

Die IM leisteten ihren Beitrag, daß die DDR als einziger deutscher Staat in die Geschichte einging, von dem weder Gefahr für die Nachbarn noch Krieg ausging. Insofern können sie berechtigt für sich in Anspruch nehmen, als deutsche Patrioten gehandelt zu haben.

Stellvertretend für viele steht die Aussage von Pfarrer Peter Franz: »Ich selber hatte in meinem vorigen Leben einen konspirativ genannten Kontakt mit dem MfS ... Um nun Schaden von der DDR, meiner Heimat, abzuwenden und auch meiner Kirchengemeinde und ihrer Umtriebigkeit weiter zu nützen, machte ich die Kirchenmauern transparent und ließ das MfS hineinschauen, außer in die Bereiche, die keinen schwarzen Mann und keinen weißen Riesen etwas angehen: das ausgeschüttete Herz, die anvertraute Seele.«

355

Und weiter bekannte er: »Wer für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet hat, ... hat damit dem Vorhandensein eines Staates gedient, der bei all seinen Mucken und Muckereien für den Frieden in der Welt und für die Gerechtigkeit unter den Menschen einiges getan hat – was uns leider abhanden gekommen ist. Wer mit dem MfS gesprochen und ihm bei seiner notwendigen Aufgabe geholfen hat, hat einem Staat gedient, der als Reaktion auf Gestapo und Völkermord folgte und dessen wichtigstes Ziel hieß: Nie wieder Gestapo und Völkermord! Daß Herr Gehlen so schnell für einen Gegen-Geheimdienst gebraucht und daß Herr Globke so schnell für eine Gegen-Regierung nützlich war, hat die Notwendigkeit des MfS der DDR nur bestätigt ...

Ich habe lange Jahrzehnte meiner Kirche gedient in meinem Beruf als Pfarrer und ... habe mit dem MfS zusammengearbeitet, um Schaden von der DDR und ihren Bürgern, auch von ihren christlichen Bürgern, abzuwenden.

«¹⁸

Das Wissen um das politische Gewicht ihrer Tätigkeit bewog nicht nur Bürger der DDR, sondern auch solche aus Westberlin, der BRD und anderen Staaten, mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Für diese, mit besonderen persönlichen Belastungen und Risiken verbundene Entscheidung, gebührt ihnen hohe Wertschätzung.

Gabriele Gast, über zwanzig Jahre als Kundschafterin des MfS im BND tätig, erklärte noch 1999: »Ich empfinde Genugtuung, daß ich dazu beitragen konnte, den jahrzehntelangen geheimdienstlichen Angriff des BND gegen die DDR weitgehend erfolgreich abzuwehren. Bekanntlich war der zweite deutsche Staat das Hauptaufklärungsgebiet des BND. Dieser scheute weder Kosten noch Mühen, um durch nachrichtendienstliche Anwerbung von DDR-Bürgern oder Einschleusung eigener Agenten geheime Informationen namentlich aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft der DDR zu beschaffen.«¹⁹

Die IM haben mit dem MfS zusammengearbeitet, weil sie in ihm ein legitimes Instrument sahen, mit dem sich die DDR gegen einen mächtigen

Staat verteidigte, dessen erklärtes Ziel von Anfang an war, ihr das Lebenslicht auszulöschen.

Sie ergiffen in der Systemauseinandersetzung Partei für die DDR, für das sich dort entwickelnde sozialistische Gesellschaftsmodell – bei allen seinen erkennbaren Fehlern, Schwächen und Mängeln. Sie standen zum Versuch einer alternativen Staats- und Wirtschaftsordnung, die den gesellschaftlichen Fortschritt und Frieden verkörperte – im Wissen um die Angriffe und Bedrohungen, denen die DDR ausgesetzt war.

356

Diese komplexe gesellschaftspolitische Sicht war für viele Menschen innerhalb und außerhalb der DDR bestimmend, sich aktiv für die Sicherheit der DDR zu engagieren.

Das alles paßt natürlich nicht in das Bild vom »Unrechtsstaat«, das man von der DDR seit ihrem Ende zeichnet. Engagierte Staatsbürger werden als »Denunzianten« diffamiert, während man Spione, Diversanten, Terroristen, Mörder an Grenzsoldaten und andere Kriminelle, die in der DDR bestraft wurden, zu »Vorkämpfern für die Freiheit« hochstilisiert. Täter werden zu »Opfern« erklärt, während Menschen, die sich nichts zuschulden kommen ließen, zu »Tätern« gemacht werden.

Das hat weder etwas mit Recht noch mit Rechtsstaatlichkeit zu tun.

Wohl aber mit Rache.

Aufgabenbezogene Suche, Auswahl und Gewinnung von IM

In den operativen Diensteinheiten der Abwehr erfolgten im Rahmen der Arbeitsplanung Vorgaben, wo zur Sicherung von Schwerpunktbereichen bzw. zur Bearbeitung von Schwerpunkten IM zu suchen und zu gewinnen waren. Die Suche, Auswahl, Gewinnung und Werbung von IM war stets aufgabenbezogen durchzuführen. Es waren also vor allem Personen zu werben, die – ausgehend von vorgegebenen Qualitätskriterien – objektiv und subjektiv in der Lage waren, vorgesehene Aufgaben zu erfüllen. Das widerspiegelte sich auch in den Zahlen über erfolgte Neuwerbungen von IM.²⁰

Diesem Ziel diente auch die Arbeit mit »IM-Vorläufen«. Damit sollten längerfristig notwendige Grundlagen und Erkenntnisse über eventuell für eine IM-Tätigkeit geeignete Personen erarbeitet werden. Zu den möglichen Kandidaten wurde jeweils ein IM-Vorlauf angelegt. Es wurde geprüft, ob die Person über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, das MfS bei der Lösung konkret bestimmter Aufgaben zu unterstützen. Das setzte klare Vorstellungen über die an den IM-Kandidaten zu stellenden Anforderungen voraus. Die Bewertung bezog sich auch auf die unbedingte Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit und andere charakterlich-moralische Eigenschaften. Die verantwortungsbewußte Klärung dieser Fragen und eine gewissenhafte Kontrolle durch den jeweiligen Vorgesetzten sollten dazu beitragen, subjektiv gefärbte Einflüsse und Einschätzungen möglichst auszuschließen. Großer Wert wurde auch darauf gelegt, mit der ausgewählten Person in persönlichen Kontakt zu kommen, sogenannte Kontaktgespräche zu führen, ohne bereits das damit verfolgte Ziel zu offenbaren. Dabei wurde zu klären

357

versucht, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Wirkungsmöglichkeiten der Kandidat – bezogen auf das vorgesehene Aufgabengebiet – besitzt, welche Voraussetzungen bestehen, die notwendigen Motive für eine konspirative Zusammenarbeit zu erschließen, inwieweit eine Bereitschaft erkennbar ist, über Personen und Sachzusammenhänge aufgeschlossen und ehrlich Auskunft zu geben. Es ging darum, bereits vorliegende Erkenntnisse über den Kandidaten zu überprüfen und das Bild über den Kandidaten zu vervollständigen. Trotz Legendierung dieser Gespräche kam es vor, daß IM-Kandidaten die damit verbundenen Absichten erkannten und sofort Zustimmung oder Ablehnung signalisierten.

Ergab die Bearbeitung des IM-Vorlaufs, daß die vorgesehene Person nicht als IM geeignet war und auch die Bereitschaft und andere Voraussetzungen für eine Werbung nicht gegeben waren, wurde der Vorlauf eingestellt und zur Ablage gebracht. Das Vorhandensein, die Registrierung und Archivierung von IM-Vorläufen besagt also keinesfalls, daß es auch tatsächlich zur Werbung und konspirativen Zusammenarbeit mit dieser Person gekommen ist.

Im Ergebnis der systematischen Bearbeitung eines IM-Vorlaufs war bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Vorschlag zur Werbung zu erarbeiten.

In diesem Vorschlag wurde die Notwendigkeit und die vorgesehene Einsatzrichtung begründet und eine Einschätzung der Zuverlässigkeit des IMKandidaten vorgenommen. Der Vorschlag war vom jeweiligen Leiter der Arbeitsgruppe oder des Referats gewissenhaft zu prüfen. Vorschläge zur Werbung von IM bedurften – je nach der für den Kandidaten vorgesehenen Einsatzrichtung – der Bestätigung. Die Werbung hauptamtlicher IM und von IMB mußte bestätigt werden durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen oder deren Stellvertreter, die Werbung von IM der anderen Kategorien durch die Leiter der Abteilungen in den Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen bzw. die Leiter der Kreis- oder Objektdienststellen. Vorschläge zur Werbung von Personen, die nicht Bürger der DDR waren, bedurften in jedem Fall der Bestätigung durch den Leiter der Hauptabteilung/selbständigen Abteilung bzw. durch die Leiter der Bezirksverwaltung oder deren Stellvertreter.

Es ist Unsinn zu behaupten, die Auswahl des IM-Kandidaten habe allein im Ermessen des einzelnen Führungsoffiziers gelegen und trage damit das Merkmal subjektiver Willkür. Zweifellos trugen die mit der Werbung beauf-

358

tragten Offiziere des MfS eine große persönliche Verantwortung. Sie hatten für konkrete Aufgaben geeignete IM-Kandidaten zu suchen, aufzuklären und zu überprüfen. Nach sorgfältiger Prüfung der Ergebnisse der Aufklärung und Zustimmung durch den Dienstvorgesetzten hatten sie dann – in der Regel bei Teilnahme ihres zuständigen Leiters – die eigentliche Werbung vorzunehmen. Einen IM-Kandidaten tatsächlich für eine Zusammenarbeit mit dem MfS zu gewinnen, war also alles andere als eine subjektive Ermessensentscheidung.

Der Minister für Staatssicherheit charakterisierte die damit verbundenen Erfordernisse 1975 wie folgt: »Es kann nicht ein beliebiger IM geworben und nachträglich geprüft werden, wie und für was er einsetzbar ist. Vor der Werbung, vor dem Anlegen eines IM-Vorlaufs, vor der Aufklärung und Überprüfung müssen klare Vorstellungen über die an den IM-Kandidaten zu stellenden Anforderungen vorhanden sein ... Ich betone nochmals: Kein Leiter darf zulassen, daß dort Werbungen durchgeführt werden, wo sich gerade »günstige Bedingungen« anbieten. Werbungen sind nur dort zu gestatten, wo es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und wenn solche IM-Kandidaten vorhanden sind, die über die objektiven und subjektiven Voraussetzungen zur Erfüllung der konkreten Aufgaben verfügen.

«21

IM wurden weder zum Aufbau eines aufgeblähten Reservoirs konspirativer Helfer noch aus statistischem Ehrgeiz gewonnen, sondern ausschließlich mit dem Ziel, konkrete Aufgaben realisieren zu helfen.

Bereits in der 1952 erlassenen »Richtlinie 21« wurde die Werbung von »Informatoren und geheimen Mitarbeitern« durch »die Art, den Kandidaten von der Notwendigkeit der geheimen Mitarbeit zu überzeugen«, als erste Werbungsart beschrieben. In der Richtlinie Nr. 1/58 wurde die bewährte Praxis ausdrücklich bekräftigt, daß die Werbung durch politische Überzeugung die wichtigste und hauptsächliche Art ist. Auch in den folgenden Richtlinien wurde der Werbung auf der Grundlage politischer Überzeugung stets der Vorrang gegenüber allen anderen Arten der Werbung eingeräumt. Das MfS konnte dabei stets von der Tatsache ausgehen, daß viele DDR-Bürger zu seiner Unterstützung bereit waren.

Diese prinzipielle Linie stand, wie mehrfach dargestellt, in völliger Übereinstimmung mit den Beschlüssen der SED, mit der Verfassung und den Gesetzen der DDR zur Einbeziehung der Bürger in die staatlichen und gesellschaftlichen Belange. Sie wurde mit der Richtlinie Nr. 1/79 fortgeschrieben, indem diese die bewährte Praxis bekräftigte, durch entsprechende Einflußnahme und Überzeugungsarbeit darauf hinzuwirken, die auf einer

359

eigenständigen, bewußten Entscheidung beruhende Bereitschaft der IMKandidaten zur Zusammenarbeit mit dem MfS zu erlangen bzw. zu fördern.

Nicht wenige IM erklärten sich zur Zusammenarbeit bereit, weil sie es als persönliche Anerkennung betrachteten, auf diese besondere Weise für die Sicherheit ihres Staates zu wirken und der Konspiration des Gegners eine Niederlage zu bereiten. Nicht unerheblich war dabei auch die Vorbildwirkung

des hauptamtlichen Mitarbeiters des MfS bei den Kontaktgesprächen, im weiteren Verlauf des Werbungsprozesses und in der Zusammenarbeit. Nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Motivation des Kandidaten hatte das, was die zwischenmenschliche Seite der Zusammenarbeit wesentlich ausmachte: das Vertrauensverhältnis zwischen den hauptamtlichen und den Inoffiziellen Mitarbeitern des MfS, ihre Gespräche über politische Fragen und Zusammenhänge, und besonders auch die Behandlung und das Gespür für die Probleme, Fragen und Sorgen der IM. Mitunter spielten aber auch persönliche Interessen der Kandidaten eine Rolle, z. B. die Erwartung, damit auch eigene Vorteile zu erreichen. In diesen Fällen wurde angestrebt, durch eine bewußte Verknüpfung solcher persönlichen Bestrebungen mit den Erfordernissen einer politischen Motivierung die Zusammenarbeit möglichst auf den Boden stabiler Überzeugungen zu stellen. Dazu gehörte auch, jegliche nicht erfüllbare Versprechungen und damit verbundene illusionäre Vorstellungen zu vermeiden und allmählich etwa auf materielle Vorteile ausgerichtete Motive durch politische Einsichten und Überzeugungen zu ergänzen oder ganz zu ersetzen. Das Bild, das in der DDR über das MfS und seine geheime Tätigkeit bestand, spielte bei den Motiven für die Zusammenarbeit keine untergeordnete Rolle. Die Darstellung von erfolgreichen Kundschaftern in Filmen, in Büchern und in anderen öffentlichkeitswirksamen Formen weckte insbesondere bei jüngeren Menschen durchaus Interesse an einer geheimen Zusammenarbeit mit dem MfS.

In Einzelfällen erfolgten Werbungen auch auf der Grundlage kompromittierender Materialien. Das Anliegen bestand nicht zuletzt darin, bei den betreffenden Kandidaten Bestrebungen zur Wiedergutmachung bzw. zur Zusammenarbeit auf Rückversicherungsbasis auszulösen bzw. zu fördern. Grundlage dieser Werbungsart war, daß einerseits Verletzungen gesellschaftlicher Normen durch den jeweiligen IM-Kandidaten vorlagen, andererseits jedoch bei ihm Einsichten und Bestrebungen bestanden bzw. ausgelöst werden konnten, um negative Folgen dieser Normenverletzung-

360

gen von sich abzuwenden bzw. bereits eingetretene Schäden durch eigenes Verhalten wiedergutzumachen oder zu ersetzen.

Das Ziel dieser Werbungsart bestand also darin, durch die Verwendung kompromittierender Materialien bei den betreffenden Kandidaten vor allem Wiedergutmachungsbestrebungen auszulösen. An Werbungsvorhaben auf dieser Grundlage wurden besonders hohe Anforderungen gestellt. Dieses Verfahren gehörte zu den Ausnahmen bei der Werbung von IM. Das mußte auch aus dem Haus des BStU bestätigt werden: »Werbungen unter Druck sind die ... ausgesprochene Ausnahme gewesen, und – vor allen Dingen – auch diese Werbungen unter Druck werden in den Akten beschrieben, auch darüber hat das MfS Protokoll geführt.«²²

Die Auslösung solcher Rückversicherungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen – soweit dem Rechtsverletzungen zu Grunde lagen – erfolgte nicht im »rechtsfreien Raum«, sondern, wie bereits im vorangegangenen Beitrag beschrieben, entsprechend den im Strafgesetzbuch, in der Strafprozeßordnung und in anderen Rechtsvorschriften der DDR geregelten Möglichkeiten und Voraussetzungen des Absehens von strafrechtlichen Maßnahmen und der Ableistung von Wiedergutmachung.

Zuzustimmen ist in diesem Zusammenhang auch der Feststellung des Buchautors Peter Siebenmorgen, wenn er schreibt: »Die ›Werbung auf der Grundlage von Rückversicherungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen mit Hilfe kompromittierender Materialien‹ war der Ausnahmefall ...

Jeder MfS-Mitarbeiter in operativen Dienstseinheiten war sich der klassischen Erkenntnis aller Geheimdienste bewußt, daß Zwang und Widerwillen keine stabile Basis einer erfolgreichen Zusammenarbeit darstellen konnten ... Die Legende von den Zwangsmethoden des MfS bei der Werbung von IM sind in der Regel nicht nur historisch falsch ... Strafrechtliche Folgen hatte die Verweigerung der Zusammenarbeit nicht.«²³

Nach Informationen, die durch beim Bundesbeauftragten vorliegende Akten belegt werden können, hatte die Gegenseite wenig Skrupel, DDR-Bürger zur Zusammenarbeit zu nötigen. Personen in Vertrauensstellungen wurden mit nichtgemeldeten Westkontakten erpreßt, vor 1961 vor allem bei bekanntgewordenen Aufenthalten in den Westsektoren Berlins, mit in Personalunterlagen

verschwiegener Zugehörigkeit zu faschistischen Gliederungen (SS/ NSDAP u. a.), mit tatsächlichen bzw. fingierten Kaufhausdiebstählen bei Reisekadern, mit Bezichtigungen der Zusammenarbeit mit dem MfS oder anderen Sicherheitsorganen der sozialistischen Staaten ohne stichhaltige Beweise (insbesondere bei Fernfahrern aus der DDR). Aber es wurde auch korrumpiert – mit Prämien, Zuwendungen oder in Aussicht gestellten Starthilfen oder Posten.

361

Selbstverständlich kam es vor, daß ein Kandidat eine konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS ablehnte. Nicht selten deckte sich seine Ablehnung mit der bereits beim Kontakt- bzw. Werbungsgespräch durch Mitarbeiter des MfS gewonnenen Erkenntnis, daß der Kandidat doch nicht für eine Zusammenarbeit geeignet ist. Meistens ging das mit der Feststellung einher, daß bestimmte Seiten der Aufklärung und Eignungsprüfung des Kandidaten nicht ausreichend bzw. nicht zutreffend waren. In solchen Fällen war es ganz normal – und im Interesse beider Seiten sogar besser –, auf eine Anwerbung zu verzichten.

Wurde eine Zusammenarbeit abgelehnt, ergaben sich für die zur Werbung vorgesehene Person daraus keine negativen Folgen. Selbst beim BStU mußte eingeschätzt werden: »In aller Regel war die Ablehnung einer IM-Tätigkeit folgenlos.«²⁴

Die erfolgreiche Werbung eines IM wurde im allgemeinen in würdiger Form durch die Verpflichtung abgeschlossen, mit der der IM-Kandidat die persönliche Entscheidung traf, konspirativ mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Bestandteil der Verpflichtung waren die Belehrung über die Geheimhaltung und – zur persönlichen Sicherheit der IM – die Festlegung eines Pseudonyms, also eines Decknamens, sowie der Verbindungsarten und -methoden. Die Art und Weise der Verpflichtung erfolgte in Abhängigkeit vom Werbungsverlauf und der Persönlichkeit des Kandidaten. Sie erfolgte in aller Regel in schriftlicher – in Ausnahmefällen auch in mündlicher – Form.

Die Richtlinie Nr. 1/79 konkretisierte gegenüber den vorangegangenen Richtlinien die Festlegungen zur zeitweiligen Unterbrechung bzw. zur Beendigung der Zusammenarbeit mit den IM.

Unterbrechung bedeutete zeitweiliges Ruhen der Zusammenarbeit. Dafür konnte es verschiedene Gründe geben, etwa wenn wegen der Gefährdung der Konspiration oder aus persönlichen und beruflichen Gründen kein aktiver Einsatz mehr möglich war. Dazu wurden mit dem IM die notwendigen Vereinbarungen über sein Verhalten und über eine eventuelle Wiederaufnahme der Zusammenarbeit getroffen.

Eine Beendigung der Zusammenarbeit erfolgte bei erschöpften Einsatzmöglichkeiten bzw. bei Perspektivlosigkeit oder langandauernder Erkrankung, bei Invalidität, Heirat oder Versorgung von Kindern oder aus anderen Gründen, die keinen erfolgreichen Einsatz mehr zuließen.

Eine Beendigung erfolgte auch bei verfestigter Ablehnung der weiteren Zusammenarbeit durch den IM oder wenn nachweislich solche Gründe

362

vorlagen wie Unehrllichkeit, Dekonspiration oder gar Entlarvung des IM als Doppelagent oder Provokateur.

Die Zusammenarbeit endete auch dann, wenn ein IM in eine Partei oder Staatsfunktion gewählt oder berufen wurde. Dem MfS war es strikt untersagt, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben, »die SED und ihren Apparat« zu bearbeiten bzw. dort inoffiziell tätig zu werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit erfolgte unverzüglich die Archivierung der IM-Vorgänge in der Abt. XII. Der Abt. XII im MfS oblag die Aufgabe, Vorgänge und Akten zu Personen und Objekten sowie weiteres operatives Schriftgut zu registrieren und zu archivieren sowie die dazu erforderliche Auskunftserteilung zu gewährleisten. *(Weiteres dazu im Beitrag zu den Verantwortungs- und Aufgabenbereichen von Dienstseinheiten der Abwehr im vorliegenden Band.)*

Arbeit mit und unter Jugendlichen

Die BStU-Behörde und einige Medien behaupteten, das MfS habe 17.000 jugendliche IM geführt und sogar 12jährige angeworben.

Prinzipiell und ohne jedes Wenn und Aber: Das MfS hat niemals Kinder als IM angeworben.

Jugendliche nach DDR-Recht waren Personen zwischen dem 14. und 18.

Lebensjahr. Es gab in diesem Personenkreis Kontaktpersonen des MfS, wenn auch nur in geringem Umfang.

Mit 18 Jahren war ein Bürger der DDR volljährig. Junge Menschen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren wurden als Jungerwachsene bezeichnet. Inoffizielle Mitarbeiter im besagten Alter von 18 bis 25 Jahren galten im MfS als jugendliche IM.

In der Abwehrarbeit des MfS war es unstrittig, den Besonderheiten sowohl der Kontakte zu Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, als auch in der inoffiziellen Zusammenarbeit mit Jungerwachsenen mit besonderer Sorgfalt Rechnung zu tragen. Im MfS wurde die inoffizielle Arbeit mit und unter Jugendlichen immer als außerordentlich problematisch angesehen. Gerade auch auf diesem Gebiet gab es zu keiner Zeit Illusionen oder schematische Vorgehensweisen. Die damit befaßten Mitarbeiter haben hier mit hohem Verantwortungsbewußtsein gearbeitet und sich keinesfalls subtiler Methoden der »Seelenverführung« oder des »permanenten Vertrauensmißbrauchs« bedient, wie unterstellt wird.

Bei dieser Arbeit wurde von der Erkenntnis ausgegangen, daß ohne derartige Kontakte nicht wirksam genug Versuchen feindlicher Zentren und

363

Kräfte vorgebeugt werden konnte, die darauf abzielten, Jugendliche und deren spezielle Interessen für subversive Zwecke zu mißbrauchen. Das trifft in besonderem Maße für eine wirksame vorbeugende Bekämpfung von bestimmten Erscheinungsformen der Jugendkriminalität zu, die in das Blickfeld des MfS gerieten – Bandenwesen, Gruppierungen mit neofaschistischen Tendenzen und Kontakten zur kriminellen Szene.

In der offiziellen Zusammenarbeit des MfS mit den für die Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft sowie in der konspirativ abgedeckten Zusammenarbeit mit einzelnen Jugendlichen lagen die Schwerpunkte eindeutig in der vorbeugenden Arbeit, in der Verhinderung des Abgleitens von Jugendlichen in die Kriminalität bis hin zur Verhinderung ihres Mißbrauchs für staatsfeindliche und andere antisozialistische Ziele.

Das MfS arbeitete mit derartigen konspirativen Kontakten nur dann, wenn Jugendliche oder jugendliche Gruppierungen in Erscheinungsformen schwerer Kriminalität einbezogen waren bzw. von ihnen andere erhebliche Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgingen und keine anderen Möglichkeiten gesehen wurden, derartige Handlungen aufzuklären und vorbeugend zu verhindern. Diese Kontakte hatten nur sehr begrenzten Umfang, bezogen sich zumeist auf eine konkrete Aufgabe und waren zeitlich begrenzt. Sie erfolgten zudem oftmals unter Einbeziehung der Eltern oder anderer erwachsener Bezugspersonen.

Die entsprechenden Kontakte zu Jugendlichen unterschieden sich somit prinzipiell von der Arbeit mit IM, sie waren in diesem Sinne mit dieser Arbeit nicht gleichzusetzen, auch wenn solche Kontakte ebenfalls registriert wurden. Bei den meisten dieser registrierten Jugendlichen handelte es sich dagegen um solche, die vom MfS im Rahmen der Gewinnung des militärischen Berufsnachwuchses ab der 8. Klasse kontaktiert wurden. Auch auf diesem Gebiet war die Rechtslage in der DDR eindeutig: Gemäß dem Beschluß des Ministerrates der DDR vom 26. Juni 1980 zur Gewinnung des militärischen Berufsnachwuchses waren für alle bewaffneten Organe der DDR – und somit auch für das MfS – die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses des Ministerrates erfolgte seit 1980 auch die Gewinnung von Jugendlichen für eine spätere Einstellung als Mitarbeiter des MfS. Er legte fest, daß mit Abschluß der 8. Klasse eine Vorauswahl des militärischen Berufsnachwuchses durch alle bewaffneten Organe – Nationale Volksarmee, Deutsche Volkspolizei (speziell die Bereitschaftspolizei), MfS – zu erfolgen hatte.

364

Unter Beachtung der demografischen Entwicklung erfolgte unter Verantwortung der NVA eine Aufschlüsselung der Anzahl der für den militärischen Berufsnachwuchs zur Verfügung stehenden Jugendlichen auf die einzelnen Organe. Bezogen auf das MfS waren das jährlich ca. 10.000, vorwiegend Soldaten bzw. Unteroffiziere auf Zeit für das Wachregiment und die Wach- und Sicherungseinheiten der BV und anderer Diensteinheiten. Das MfS hat auf dieser Grundlage mit diesen Jugendlichen – immer in

Verbindung mit dem Elternhaus – erste Gespräche geführt, um sie zu motivieren, ihre schulischen Leistungen zu halten oder zu verbessern und erste Vorstellungen zu einer möglichen Arbeit im MfS bei ihnen zu wecken und zu vermitteln – ohne jedoch mit ihnen inoffiziell zusammenzuarbeiten. Lag eine erste Bereitschaftserklärung zur späteren Aufnahme einer hauptamtlichen Tätigkeit im MfS vor, wurden diese Jugendlichen bis zum in der DDR obligatorischen Abschluß der 10. Klasse betreut und ihnen anschließend ein Beruf nach ihren Vorstellungen und Voraussetzungen vermittelt (dazu bestanden Verträge des MfS mit Betrieben, Einrichtungen und Institutionen zur Ausbildung dieser Jugendlichen). Andere wurden bis zum Abschluß der Hochschulreife (Abitur) betreut und danach entweder zum Studium an Hoch- und Fachschulen der DDR vermittelt oder gleich als hauptamtliche Mitarbeiter im MfS eingestellt und als Offizierschüler an die Juristische Hochschule Potsdam delegiert.

Vorbeugung und Schadensabwendung – Hauptziel und Hauptinhalt der Zusammenarbeit mit IM

Die vorbeugende Arbeit als Kernstück der Tätigkeit des MfS (und das nicht nur unter dem spezifischen Aspekt der inneren Abwehr) wurde bereits ausführlich in den vorangegangenen Beiträgen behandelt. In der 40jährigen Geschichte der DDR und des MfS wurden durch die aktive Mitarbeit der IM viele antisozialistische Vorhaben und Pläne aufgedeckt sowie Handlungen auf einen staatsfeindlichen Hintergrund untersucht. Eine erhebliche Anzahl von Straftätern aller Couleur konnte mit ihrer Unterstützung aufgespürt und entlarvt werden. Dazu gehörten Täter, die im Auftrag und im Zusammenwirken mit westlichen Geheimdiensten und anderen gegnerischen Zentren Verbrechen gegen die Souveränität und territoriale Integrität der DDR, gegen den Frieden und die Menschlichkeit verübten, die Diversions- und Sabotageakte durchführten, Menschenhandel betrieben, Brände legten, schwere Havarien und Störungen verursachten. Erfolgreich gestaltete sich der Einsatz

365

von IM auch zum Aufspüren von Nazi- und Kriegsverbrechern, zur Aufklärung der von ihnen begangenen Untaten.

Persönliche Genugtuung empfanden IM beispielsweise besonders dann, wenn es dem MfS auch mit ihrer Hilfe gelungen war, von BND, CIA und anderen Geheimdiensten angeworbene und eingeschleuste Spione aufzuspüren und von diesen ausgehende subversive Handlungen zu unterbinden.

Durch die Mitwirkung von IM an der Bekämpfung der KGU und anderer Terrororganisationen, an der vorbeugenden Terrorabwehr, an der Abwendung von Handlungen und Situationen, aus denen sich Gefahren und Schäden für die Bürger und die Sicherheit des Staates ergeben konnten, wurde von ihnen ein bedeutsamer Beitrag zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger geleistet.

Entsprechend den Sicherheitsinteressen der DDR wurden IM auch eingesetzt, um Straftaten des ungesetzlichen Verlassens der DDR vorbeugend zu verhindern. Ihr Beitrag bestand mit darin, Grenzverletzer möglichst frühzeitig an der Realisierung entsprechender Vorhaben zu hindern – vor allem auch, um folgenschwere Vorkommnisse an der Staatsgrenze möglichst zu vermeiden und in diesem hochsensiblen militärischen Sicherungsbereich Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. Nicht wenige IM wurden zur Unterstützung der staatlichen und gesellschaftlichen Anstrengungen zur Zurückdrängung von Übersiedlungsersuchen und zur Verhinderung rechtswidriger Personenzusammenschlüsse wie auch gegen die gesellschaftliche Ordnung gerichteter provokativ-demonstrativer Aktivitäten wirksam. Der Beitrag des MfS zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit, bei der Eindämmung von Kriminalität als gesellschaftlicher Erscheinung auf ein Niveau, von dem die BRD im Verhältnis zur DDR heute Lichtjahre trennen, wäre ohne das aktive Mittun der IM niemals erreicht worden.

Als beste Abwehr von Straftaten und anderen Schäden und Gefahren erwies sich, diese bereits im Vorfeld zu verhindern, sie also gar nicht erst zur Ausführung kommen zu lassen. Um solche vorbeugenden Ergebnisse zu erzielen, bedurfte es unverzichtbar der Tätigkeit von IM. Die hauptsächlichste Wirkungsrichtung der IM war deshalb stets das rechtzeitige Erkennen von Gefahren, ihre vorbeugende Abwendung und die Verhütung von

Schäden. Selbst die Behörde des BStU kam nicht umhin zu erklären, daß in den Jahren 1985-88 85 Prozent der IM in dieser Richtung tätig waren. Es sei an dieser Stelle auch auf die während einer Podiumsdiskussion der BStU-Behörde 1994 in Berlin getroffene Einschätzung verwiesen: »In

366

den Kreisdienststellen (KD) waren 70 Prozent der IM überwiegend zu Sicherungsaufgaben – also nicht zur Kontrolle bzw. Bearbeitung von Personen eingesetzt. Nur 1,5 Prozent der IM der KD waren zur direkten Arbeit am Feind, mit Beziehungen in die Intimsphäre der bearbeiteten Person tätig.«²⁵ Es bleibt also festzustellen: Die übergroße Mehrheit der IM hatte präventive, schadensabwendende Aufgaben zu erfüllen. Gewissermaßen vor Ort nahmen die IM darauf Einfluß, daß die Rechtsordnung unter Sicherheitsaspekten gewissenhaft eingehalten, die rechtlichen Regelungen und die Erfordernisse zum Geheimnisschutz durchgesetzt, daß Brände, Havarien und Störungen verhindert wurden und damit ruhig und gefahrlos gearbeitet werden konnte.

IM waren als Experten und Sachverständige auf verschiedenen Gebieten zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und anderen Schäden und Gefahren tätig. Unter Nutzung ihrer fachspezifischen Kenntnisse wurden sie vorwiegend zur Einschätzung und Begutachtung komplizierter Sachverhalte und zur Erarbeitung und Beurteilung von Beweisen, zur Klärung der Ursachen und Bedingungen für Brände, Havarien und Störungen eingesetzt. Es gehört zur Bilanz des umsichtigen, von der Verantwortung für das Ganze getragenen Einsatzes vieler IM, daß sie mit ihren Informationen und – abhängig von ihren persönlichen Möglichkeiten – auch durch ihr aktives Tun zu positiven Veränderungen, zum Ausräumen festgestellter Mißstände, Mängel und Schwächen in der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leitungstätigkeit beigetragen haben.

Aufgabe jeder operativen Dienstseinheit war es, ständig eine reale Einschätzung der »politisch-operativen Lage« zu gewährleisten, d. h. der Lage im Verantwortungsbereich aus der Sicht der staatlichen Sicherheit. Dazu haben die IM mit ihren Informationen einen wichtigen Beitrag geleistet.

Die Zusammenarbeit der Führungsoffiziere mit den IM

Wesentliche Voraussetzung einer wirksamen IM-Arbeit war stets die vertrauensvolle individuelle Zusammenarbeit zwischen dem jeweils verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS, dem »IM-führenden Mitarbeiter« – und in diesem Sinne auch »Führungsoffizier« genannt – und dem Inoffiziellen Mitarbeiter.

An dieser Stelle einige statistische Angaben zu diesen Fragen mit Stand 1988:

Die im November 1989 registrierten 109.281 IM (ohne IMK) der Abwehrdienstseinheiten des MfS wurden von 12.084 operativen Mitarbeitern

367

(Führungsoffizieren) geführt. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitarbeiter des MfS bedeutete dies, daß ca. 85 Prozent des gesamten Mitarbeiterbestandes des MfS nicht mit dem Führen von IM befaßt waren. »Wenn MfS-Mitarbeiter heute beispielsweise erklären, sie hätten wenig über die Arbeit mit IM gewußt und die Richtlinien nicht gekannt ..., so ist das nur natürlich – sie hatten wohl nichts mit der IM-Führung zu tun.«²⁶

1988 wurden 51 Prozent der IM durch die Kreis- und Objektdienststellen (KD/OD), 28 Prozent durch die Abteilungen und selbständigen Referate der Bezirksverwaltungen und 21 Prozent durch die Hauptabteilungen bzw. selbständigen Abteilungen der MfS-Zentrale in Berlin geführt.

In den Abwehrdienstseinheiten des MfS Berlin waren 3.419 IM-führende Mitarbeiter tätig, in den entsprechenden Abteilungen der BV 3.866; in den Kreis- und Objektdienststellen 4.799 Mitarbeiter.

Ein Führungsoffizier der KD/OD arbeitete 1988 im Durchschnitt mit zwölf IM zusammen. In den Abteilungen bzw. selbständigen Referaten der BV arbeitete ein Führungsoffizier mit durchschnittlich acht IM und in den Hauptabteilungen bzw. selbständigen Abteilungen des MfS Berlin mit durchschnittlich fünf IM zusammen.²⁷

Bedeutsam ist auch die Relation zwischen der Anzahl der IM-führenden Mitarbeiter und der Anzahl der Mitarbeiter, die persönlich einen Operativen Vorgang bearbeitet haben. Nur ein geringer Teil der IM-führenden Mitarbeiter, besonders in den KD/OD, hat jemals eigenverantwortlich einen

Operativen Vorgang (OV) bearbeitet. Mitarbeiter mit geringer Qualifikation und Erfahrung, auch wenn sie bereits mit IM zusammenarbeiteten, kamen kaum zur operativen Bearbeitung von OV zum Einsatz. Einen besonders hohen Stellenwert in der Zusammenarbeit mit IM hatten die Treffs, d. h. die konspirativen und vertraulichen Zusammenkünfte des jeweiligen Führungsoffiziers mit den IM. Der Treff diente der systematischen Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der konspirativen Zusammenarbeit, der Herstellung und Aufrechterhaltung einer funktionierenden und sicheren Verbindung zwischen beiden und dem Schutz bzw. der Sicherheit der IM. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Treffs galt es vor allem, der Individualität des jeweiligen IM Rechnung zu tragen. »Es irritiert zunächst, wenn Offiziere der Staatssicherheit behaupten, zwischen ihnen und den Inoffiziellen Mitarbeitern habe in der Regel ein Vertrauensverhältnis geherrscht«, hieß es 1995 im »Spiegel«. »Und offenbar gelang es. So sind Stimmen ehemaliger Inoffizieller Mitarbeiter zu vernehmen, die bestätigen, daß sie auch mit ihren privaten Sorgen und Nöten ... den Rat des Führungsoffiziers suchten.« Es habe eine »entspannte Atmo-

368

sphäre«, ein »entspanntes Gesprächsklima« auch dann noch gegeben, wenn die Zusammenarbeit nicht aus politischer Überzeugung und innerer Übereinstimmung erfolgte.²⁸

Auch wenn das partnerschaftliche Verhältnis die Normalität, das Typische verkörperte, war der Charakter dieses Verhältnisses, das gegenseitige Verstehen, der zwischenmenschliche Kontakt aber auch abhängig von den jeweiligen Persönlichkeiten, von ihrem Bildungshorizont, von charakterlichen Eigenschaften u. a. m. Es war keinesfalls selten, daß IM im Verhältnis zu den Führungsoffizieren über eine höhere Bildung verfügten, ganz abgesehen von einem höheren fachspezifischen Wissen auf ihrem Berufsgebiet, daß IM bedingt durch ihr Alter und ihre berufliche Entwicklung auch lebenserfahrener waren als jüngere Führungsoffiziere. Das war aber in der Regel kein Hindernis für eine fruchtbringende, für eine gegenseitig verständnisvolle Zusammenarbeit.

Die Richtlinie Nr. 1/79 enthielt exakte Festlegungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Treffs. Diese waren grundsätzlich in konspirativen Wohnungen (IMK/KW) bzw. in konspirativen Objekten (IMK/KO) durchzuführen, in der Regel in Abständen von vier bis sechs Wochen. Sollten Treffs an anderen Orten erfolgen, bedurfte das der Bestätigung durch den unmittelbaren Vorgesetzten des Führungsoffiziers. Inhaltliche Schwerpunkte der Treffs waren zum einen die ständige politisch-ideologische Erziehung und Befähigung der IM zur Erfüllung der gegebenen Aufträge und zum anderen die stete Qualifizierung ihrer objektiven Berichterstattung, und damit auch der IM-Berichte.

Was hieß »Erziehung und Befähigung«?

Unter Beachtung der Individualität und der konkreten Aufgaben wurde gezielt Einfluß genommen auf die Vertiefung des politischen Verständnisses und der konspirativen Fähigkeiten und Fertigkeiten der IM. Dazu gehörte die Übermittlung von Informationen an die IM, die Verständigung über grundsätzliche und aufgabenbezogene politische und ideologische Zusammenhänge sowie die Vermittlung realer und aufgabenbezogener Kenntnisse über einschlägige gegnerische Angriffe, Pläne und Absichten. Inhalt der Einflußnahme waren die Erfordernisse der Objektivität und Ehrlichkeit, um die IM immer besser in die Lage zu versetzen, solche Informationen zu erarbeiten, die den in der Richtlinie vorgegebenen Qualitätskriterien entsprachen.

Ziel war es, die Einsatzbereitschaft, Beharrlichkeit und Standhaftigkeit bei der Lösung der übertragenen Aufgaben, die innere Bereitschaft zu ihrer Erfüllung auf feste politische und moralische Überzeugungen zu stellen.

369

Einstige IM betonten, sie hätten es gerade als sehr wohltuend empfunden, und das habe auch ihre Motivation gestärkt, daß in den Gesprächen mit dem Führungsoffizier häufig ein freierer, offenerer und kritischerer Geist vorgeherrscht habe als sonst im gesellschaftlichen Leben.

Gegenstand der Treffs waren gleichfalls die Erfordernisse der Wachsamkeit und Geheimhaltung und der Wahrung der Konspiration bei der Realisierung übertragener Aufträge sowie im gesamten Verhalten der IM.

Damit waren aber auch nicht wenige Widersprüche verbunden, die der Führungsoffizier erkennen und lösen mußte.

Zum einen galt auch in der inoffiziellen Arbeit: Jeder Mitarbeiter, auch der inoffizielle, durfte nur so viel wissen, wie er für die Realisierung der Aufgabe wissen mußte. Die IM durften über den konkreten Anlaß, das Ziel und das ganze Ausmaß des Auftrages häufig nicht vollständig informiert werden. (Das betraf im übrigen auch den IM-führenden Mitarbeiter, z. B. dann, wenn es sich um einen Operativen Vorgang handelte, der zentral geleitet und in dessen Bearbeitung Kollektive und Mitarbeiter mehrerer Dienstseinheiten der Abwehr und der Aufklärung einbezogen waren.)

Gleichzeitig wurde aber auch Wert darauf gelegt, die Fähigkeiten der IM zu entwickeln, im Rahmen der erteilten Aufträge und Instruktionen aktiv, schöpferisch und umsichtig, also nicht als bloßer »Durchführer« zu handeln. Dieses schöpferische Mitdenken wiederum durfte nicht als Widerspruch zu den unbedingt notwendigen Vorgaben hinsichtlich Auftrag, Verhalten und Reaktion des IM verstanden werden.

Die konkrete Auftragserteilung an die IM, die inhaltliche Erläuterung und die gemeinsame Beratung über das »Wie« erforderte seitens der IMführenden Mitarbeiter besondere Sorgfalt und gründliche Vorbereitung.

Außer Frage steht, daß damit an die Führungsoffiziere selbst besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer eigenen ideologisch-moralischen Haltungen und operativ-fachlichen Fähigkeiten und besonders auch an ihr Vermögen zum einfühlsamen Umgang mit dem jeweiligen IM gestellt wurden.

Bereits in der Richtlinie Nr. 1/58 hieß es dazu: »Es muß den Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit eine innere Verpflichtung sein, die inoffiziellen Mitarbeiter mit größter Verantwortung einzusetzen, anzuleiten und zu erziehen. Die Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit müssen sich deshalb große Menschenkenntnisse und Lebenserfahrungen aneignen und gut in der Psychologie bewandert sein.«

Größtes Augenmerk galt bei den Treffs der Qualifizierung der Bericht-

370

erstattung der IM. Prinzipiell war zu unterscheiden zwischen dem mündlichen bzw. schriftlichen Bericht des IM, also der Berichterstattung über seine Erkenntnisse und die Umstände und Bedingungen deren Gewinnung, und dem Treffbericht des jeweiligen Führungsoffiziers, d. h. der von ihm vorgenommenen Auswertung des Treffs.

Die IM-Berichte enthielten die erreichten Ergebnisse bei der Erfüllung des Auftrages, Erfahrungen und Erkenntnisse bei seiner Durchführung, einschließlich von Gefahrenmomenten für die Konspiration und die Sicherheit der IM sowie der anderen operativen Kräfte, der Mittel und Methoden des MfS.

Auch wenn die Orientierung lautete, daß die Berichterstattung vorwiegend schriftlich zu erfolgen hatte, war das Abfassen eines Berichtes dem jeweiligen IM nicht zwingend vorgeschrieben. So waren selbstverständlich Bedenken des IM zu respektieren, falls er durch eine solche Berichterstattung seine eigene Sicherheit gefährdet sah. Es konnte aber auch Bedingungen geben, z. B. bei akuter Gefahr einer möglichen Straftat oder bei schweren Vorkommnissen, über die umgehend und ohne Zeitverzug, d. h. auch ohne schriftlichen Bericht, informiert werden mußte.

Als Leitfaden für die Berichte galten die »8 goldenen W« (Wann, Wer, Wo, Was, Wie, Womit, Warum, Wen?) als allgemeingültiger Fragespiegel jeglicher kriminalistischer Aufklärungsarbeit.

Fragen des Inhalts und der Weiterverwertung von Erkenntnissen, wie sie von IM gewonnen und mittels Berichterstattung an das MfS weitergegeben wurden, spielen heute keine unerhebliche Rolle, wenn es darum geht, ehemalige oder vermeintliche IM zu diskriminieren und zu verleumden, von beruflicher und politischer Betätigung auszugrenzen und sie sozial ins Abseits zu drängen.

Der konspirative Charakter der Tätigkeit der IM setzte ihnen unvermeidlich Grenzen, die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat, die dabei handelnden Personen sowie die Sachverhalte so gründlich zu prüfen, daß allein auf dieser Grundlage eine objektive Wertung der Feststellungen schon als gesichert angesehen werden konnte. Vom IM getroffene Feststellungen über Handlungen, Sachverhalte und Personen spiegelten

folglich in erster Linie das wider, was überhaupt jeweils objektiv und subjektiv von ihm wahrgenommen bzw. was auf der Grundlage anderer Quellen von ihm dazu in Erfahrung gebracht werden konnte. Zugleich hing die Qualität solcher IM-Berichte nicht unwesentlich von den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des jeweiligen IM ab, von seinem Bildungsstand, seiner beruflichen Tätigkeit, seinen Lebens-

371

und Berufserfahrungen, seinem Einschätzungsvermögen, seinen Charaktereigenschaften usw.

Jeder Bericht über einen Sachverhalt und über Personen enthält immer auch subjektive Sichten und Wertungen. Das ist bekanntlich eine unumstößliche allgemeine Erfahrung. Auch hinsichtlich der Berichte und Einschätzungen durch IM war dies demzufolge nicht auszuschließen, mußte diese Gefahr des möglichen »Subjektivismus« in den Berichten der IM bei ihrer Auswertung stets gebührend beachtet werden.

Dem entsprechend kam der qualifizierten Einschätzung der Informationen durch den Führungsoffizier und seinen Vorgesetzten sowie durch die in den Abwehreinheiten tätigen Auswerter besondere Bedeutung zu. Es galt Widersprüche, Unklarheiten bzw. Lücken in der Berichterstattung zu erkennen und durch konkrete Fragestellungen an den IM bzw. durch weiterführende Aufträge oder andere Möglichkeiten auszuräumen bzw. zu minimieren. Durch gezielte Fragen an den IM war insbesondere der Wahrheitsgehalt der Informationen zu überprüfen. Dabei war vor allem zu klären, wie der IM in den Besitz der Informationen gelangte, welche Beziehungen zu der betreffenden Person bzw. dem Sachverhalt bestanden und ob es sich dabei um Tatsachen, um eigene Feststellungen und Einschätzungen oder um bloße Vermutungen handelte.

Bei wichtigen Informationen über die Lage im Verantwortungsbereich galt die Regel, dazu möglichst die Informationen mehrerer IM einzuholen oder, wenn notwendig, auch Expertisen von Sachverständigen und andere Untersuchungsergebnisse sowie Sachbeweise heranzuziehen, um ein hohes Maß an Objektivität zu sichern.

Grundprinzip in der konspirativen Arbeit war auch, die IM auf ihre Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit, auf die bewußte und umsichtige Einhaltung der Konspiration und Sicherheit zu prüfen. Das geschah vor allem während der Treffs, bei der Auftragserteilung, Instruierung und Berichterstattung. Nicht Argwohn oder Bedenken waren dafür bestimmend, sondern die gemeinsame Verantwortung für möglichst qualifizierte Arbeitsergebnisse in der Zusammenarbeit und für die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der IM. Damit wurde zugleich mit dazu beigetragen, das Eindringen von gegnerischen Diensten in den Bestand der IM zu verhindern, Doppelagententätigkeit auszuschließen und der Infiltration durch Desinformation vorzubeugen.

Der Führungsoffizier hatte die Treffs gründlich auszuwerten und dabei insbesondere die Berichte der IM hinsichtlich der Objektivität enthaltener Angaben gründlich zu prüfen und zu beurteilen und sie rationell und

372

zweckmäßig zu dokumentieren. Er hatte dabei vor allem auch zu sichern, daß die Informationen objektiv und unverfälscht wiedergegeben wurden, ihre rechtzeitige Weiterleitung unter strikter Wahrung des Quellenschutzes erfolgte und kein operativ bedeutsamer Hinweis verloren ging.

In der Richtlinie Nr. 1/79 war festgelegt, daß jeder Führungsoffizier nach dem Treff entsprechend einer vorgeschriebenen Form einen Treffbericht zu fertigen, also die Ergebnisse und den Verlauf des Treffs sowie die Ergebnisse der eigenen Einschätzung zu dokumentieren hatte.

Der Bericht des Führungsoffiziers (Treffbericht) über den Inhalt, den Verlauf und das Ergebnis eines Treffs sowie über Vorstellungen zur weiteren Zusammenarbeit wurde dem IM nicht bekannt. Auch auf die darin enthaltenen Vorschläge zur weiteren Verwertung von Informationen hatte der IM – allein schon aus Gründen der Konspiration – keinerlei Einfluß. Natürlich waren auch beim Treffbericht subjektive Sichten und Wertungen des Führungsoffiziers nicht auszuschließen. Es gab auch einzelne Fälle, wie von Vorgesetzten sowie im Rahmen der Kontrolltätigkeit festgestellt, daß Mitarbeiter Informationen »anreicherten«, Ergebnisse von Treffs vermeldeten, die eigentlich ergebnislos verlaufen waren oder überhaupt nicht

stattgefunden hatten, also Treffs vortäuschten.

Weitere Feststellungen betrafen Treffberichte, aber auch andere Aufzeichnungen von einzelnen Führungsoffizieren, die Angaben über nur ihnen bekannte Fakten und Zusammenhänge enthielten, die also nicht von dem jeweiligen IM stammten und diesem auch nicht bekannt waren.

Sicherlich sind derartige Verhaltensweisen einzelner Führungsoffiziere auch nachträglich noch kritisch zu werten und zu verurteilen. Eine Rechtfertigung aber für die nunmehr übliche Verunglimpfung und Verfolgung der IM und ihrer Führungsoffiziere – selbst auf der Grundlage solcher fehlerhafter Dokumente und Materialien – liefern diese Umstände mitnichten.

Generell muß unterstrichen werden: Inoffiziell gewonnene Informationen und Materialien hatten in der DDR keine strafprozessuale Beweiskraft.

Das bedeutete, der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für strafprozessuale Maßnahmen, wie die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, mußte in Durchsetzung der Befehlslage im MfS durch entsprechende offiziell verwertbare Arbeitsergebnisse belegt sein. Die Offizialisierung vorhandener konspirativ erarbeiteter Beweise war in Durchsetzung der Maxime, Gewährleistung der Geheimhaltung und Konspiration der Mittel und Methoden geheimdienstlicher Abwehrarbeit sowie des zuverlässigen Schutzes der IM, eine komplizierte und oft zeitaufwendige Arbeit. *(Dazu mehr im Beitrag über die Untersuchungsorgane des MfS im Bd. 2.)*

373

In der BRD dagegen werden z. B. Treffberichte der Führungsoffiziere des MfS als strafprozessuale Beweismittel, als Urkunden im Sinne der StPO ge-wertet und so in Strafverfahren auch genutzt. In einem Urteil zur Verwertbarkeit von »MfS-Treffberichten« heißt es: »Von Führungsoffizieren des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR gefertigte ›Treffberichte‹ können gem. § 249 I 1 StPO verlesen werden. Der Grundsatz der persönlichen Vernehmung nach § 250 StPO steht dem nicht entgegen.

«29

Warum versagte 1989/90 der Schutz der IM?

Berechtigt stellen nicht nur Betroffene, sondern auch viele andere immer wieder die Frage, warum im Jahre 1989/90 im Zusammenhang mit der Zerschlagung und Auflösung des MfS/AfNS nicht genügend zum Schutz der Persönlichkeitsrechte jener Bürger getan wurde, die als Inoffizielle Mitarbeiter mit dem MfS zusammengearbeitet oder auf andere Art und Weise mit der Staatssicherheit in Kontakt gestanden haben? Dafür gibt es sicher mehrere und ganz unterschiedliche Gründe. Im Beitrag »Das Ende« wurde bereits darauf eingegangen, wurde versucht, zu einer Reihe damit verbundener Fragen Antworten zu geben. Aus der Sicht speziell des Schutzes der IM hier ergänzend:

Es gab in der Führung der SED und des Staates – und damit auch im MfS – keine wie auch immer geartete sicherheitspolitische Konzeptionen und Maßnahmekataloge für den Fall eines Machtverlustes, für eine Niederlage in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner oder gar für den Untergang der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft. In der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus galt die Frage »Wer – Wen?« als entschieden. An der Sieghaftigkeit des Sozialismus gab es – ungeachtet aller Probleme und Schwierigkeiten beim Aufbau der sozialistischen Ordnung und bei der Gewährleistung seines zuverlässigen Schutzes – keine Zweifel.

Das fand seine verhängnisvolle Widerspiegelung dann auch in der fast völligen Konzeptionslosigkeit der SED-Führung und der Regierung der DDR zu Fragen der Sicherheitspolitik in der Zeit des Zusammenbruchs der DDR. Die politisch vernünftige und notwendige Losung »Keine Gewalt« wurde auch von den Mitarbeitern des MfS mitgetragen, sie bestimmte auch deren Denken und Handeln. Aber sie konnte notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Einrichtungen und Bürgern der DDR nicht ersetzen.

374

Aufgabe wäre es gewesen, auch in dieser Zeit und unter diesen Bedingungen dieser Verantwortung nachzukommen.

Davon ging die Leitung des AfNS aus, als sie die Regierung der DDR auf die ersten Folgen von einsetzenden Gewaltmaßnahmen gegen MfS-Objekte und der Offenbarung konspirativer Mittel und Methoden, geheimzuhaltender Arbeitsergebnisse, Dokumente, Akten u. dgl. sowie damit verbunden

der Gefährdung von »Quellen«, von IM des MfS hinwies. Die daraufhin regierungsseitig angewiesenen Maßnahmen betrafen vor allem das Verbot der Vernichtung jeglichen Schriftgutes durch die Abwehrdienstseinheiten, d. h. auch durch alle territorialen Dienstseinheiten, sowie das Verbot einer weiteren konspirativen Arbeit. Das schloß auch ein, die Verbindungen zu bis dahin tätigen IM einzustellen, häufig unter Bedingungen, die kaum noch eine ausreichende Verständigung zu Fragen der Sicherheit zuließen. Im nachhinein betrachtet, bestanden dazu auch nur noch eingeschränkte Möglichkeiten, da sich die Bedingungen für die Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen täglich verschlechterten. Hinzu kam, und das verfehlte nicht seine Wirkungen, daß eine Nichtrealisierung dieser von der Regierung verfügten Maßnahmen zu einer unkalkulierbaren Eskalation der ohnehin mehr als angespannten Lage geführt hätte. Erhebliche nachteilige Wirkungen gingen gleichfalls von den wechselnden Entscheidungen der Regierung aus, nach der Bildung des Amtes für Nationale Sicherheit (einschließlich territorialer Strukturen) an dessen Stelle ein Amt für Verfassungsschutz und einen Nachrichtendienst, d. h. eine Auslandsaufklärung der DDR, zu schaffen, bis hin zu der Erklärung, sämtliche diesbezüglichen Maßnahmen einzustellen und das AfNS aufzulösen. Auch das wurde bereits im Beitrag »Das Ende« ausführlich behandelt. Parallel laufend hatten im Dezember 1989 im Auftrage des Generalstaatsanwalts und der Militäroberstaatsanwaltschaft der DDR Staatsanwälte mit speziellen Maßnahmen zur Sperrung und Sicherung aller Akten, Karteien, des gesamten Schriftgutes und anderer Datenträger im AfNS begonnen. Die Mitarbeiter hatten damit keinen Zugang mehr zu Akten, die in Archiven deponiert und bereits dort bzw. auch in den Dienstseinheiten selbst durch die Staatsanwälte unter Verschuß genommen worden waren. In den territorialen Dienstseinheiten des AfNS kam es in dieser Zeit bereits zu Besetzungen von Dienststellen und Dienstgebäuden durch Vertreter von »Bürgerrechtsgruppen«, meistens verbunden mit Maßnahmen, die einen Zugang zum vorhandenen Schriftgut erschwerten bzw. ausschlossen. Flankiert wurde dieses Vorgehen durch sensationell aufgemachte Meldungen über in Dienststellen des AfNS erfolgende Schriftgutvernichtungen.

375

Unter dem Druck dieser Ereignisse, der akuten Gefahr einer Eskalation der Gewalt gegen das AfNS und seine Mitarbeiter, mit allen damit verbundenen Folgen für die Gesamtsituation im Land, sah sich der Leiter des AfNS in Durchsetzung des erteilten Auftrages zu der Weisung veranlaßt, die Vernichtung von Schriftgut sofort einzustellen. Kritisch ist einzuschätzen, daß zu dieser Zeit und unter diesen Bedingungen Maßnahmen, die eine umfassende Vernichtung des Schriftgutes ermöglicht hätten, objektiv nicht mehr durchführbar waren. Es fehlte zudem in den Dienstseinheiten auch an den dafür notwendigen technischen Möglichkeiten. Vorhandene zentrale Aktenvernichtungsanlagen waren mit als erste durch die Staatsanwälte gesperrt worden. Es blieb somit bei den individuell noch vorhandenen Möglichkeiten zur Entfernung und Vernichtung einzelner Materialien durch die Mitarbeiter selbst, und auch nur bezogen auf das ihnen zugängliche, das mehr oder weniger in ihrer Ablage befindliche Material. Alle dennoch erfolgten Bemühungen, gegen die ergangenen Weisungen und unter Umgehung der entsprechenden Maßnahmen die Vernichtung von wichtigem Schriftgut, besonders von personenbezogenen Unterlagen, zu erreichen, konnten an der Gesamtsituation nichts mehr ändern. Von den Unterlagen, die zum Schutz der IM unbedingt hätten vernichtet werden müssen, konnte somit nur ein begrenzter Teil tatsächlich vernichtet werden.

Schluß mit der Hetze gegen Inoffizielle Mitarbeiter, ihrer Ausgrenzung und Verfolgung!

Bei der Diffamierung des MfS im Allgemeinen und der IM im Besonderen wird ausgeblendet, daß die Existenz von Geheimdiensten, von Staatsschutz und Sicherheitsorganen und damit verbunden der Einsatz und die Anwendung geheimdienstlicher Mittel und Methoden international üblich waren und sind. Ulrich Schröter, ehemals Koordinator bei der Auflösung des MfS/AfNS, bekundete offen, daß Geheimdienste ein internationales Phänomen seien, daß das MfS zwar einige Besonderheiten aufwies, aber das Grundsätzliche für alle Geheimdienste gelte.³⁰

In diesem Zusammenhang ist auch die Auffassung des Darmstädter Verwaltungsrechtlers Prof. Dr. Axel Azzola bemerkenswert, die er bereits am 8. Juni 1994 bei einer öffentlichen Anhörung von Experten und Betroffenen im Brandenburgischen Landtag vertrat: »Alle Staaten ... verfügen über Geheimdienste. Es ist klar, daß sich die Tätigkeiten dieser Geheimdienste nicht nur in Spionage und Spionageabwehr erschöpfen. Selbstverständlich

376

arbeitet der Verfassungsschutz ..., also jenes Amt, daß nicht zufälligerweise einen falschen Namen trägt, nach innen mit geheimdienstlichen Mitteln, also auch mit dem Mittel der verdeckten Informationsgewinnung. Darin unterscheidet sich das Bundesamt für Verfassungsschutz vom MfS nicht.«³¹

Sicherlich wäre dem noch manches hinzuzufügen, angefangen von der unterschiedlichen Aufgabenstellung, über die angewandten Mittel und Methoden bis hin zur Rechtslage für diese Tätigkeit in der DDR und in der BRD. Dazu erfolgten in den vorhergehenden Beiträgen bereits detaillierte Angaben und wird auch nachfolgend noch ausführlich Stellung genommen. Auf die BRD bezogen offenbaren die jüngsten Veröffentlichungen zur Bekämpfung der »Organisierten Kriminalität (OK)« und des »Internationalen Terrorismus« – was immer man darunter versteht oder je nach Bedarf einzubeziehen gedenkt – bereits einiges von dem, was da unter anderem »geheim« abläuft. Für Insider ohnehin nichts Neues.

Durch das MfS gewonnene Erkenntnisse über vieles von dem liegen oder lagen in den Archiven des MfS vor. Bei deren Veröffentlichung würden vielen die Augen nicht nur auf-, sondern übergehen, was auf diesem Gebiet seit langem in der BRD gang und gäbe ist. Im »Staatswohlinteresse« wird auch das von den Aktenbearbeitern gedeckelt. Im Zuge der »Vergangenheitsbewältigung« und mit dem Ziel der »Delegitimierung der DDR« wurde eine »Stasi-Hysterie« in Gang gesetzt, die immer noch anhält und immer wieder neu belebt wird. Dazu gehört vor allem ein beispielloser Rache- und Verleumdungsfeldzug gegen die ehemaligen Inoffiziellen Mitarbeiter des MfS.

Damalige IM oder solche Personen, die heute im nachhinein zu IM gemacht werden, gelten nunmehr als politisch und moralisch »belastet«, werden gemeinhin als »Täter« verleumdet und behandelt. Mit der Stigmatisierung als Denunzianten und der Diffamierung ihrer Tätigkeit als »Denunziantentum« soll der Öffentlichkeit suggeriert werden, daß ihre Zusammenarbeit mit dem MfS ein verabscheuungswürdiges »Spitzel- und Zuträgerverhältnis« gewesen sei.

»Der oder die war für die Stasi tätig« – mit diesem denunziatorischen Fingerzeig erfolgen Demütigungen, Diskriminierungen, Ausgrenzungen, Berufsverbote und –einschränkungen, strafrechtliche und andere Formen der Verfolgung. Von den Auswirkungen betroffen sind in den meisten Fällen auch die Familien.

»Was ist eine Gesellschaft wert, deren Freiheit ungestraft dazu mißbraucht werden kann, den Ruf anderer zu beschmutzen oder gar zu zerstören. Wo man mit Rufmord Geld verdienen kann, stimmt etwas nicht«, stellte der ehemalige Bischof der Greifswalder Kirche, Horst Gienke, in seinem »Lebens-

377

bericht« fest.³² Dem ist, bezogen auf das vorher dargestellte, eigentlich nichts hinzuzufügen.

Nicht von ungefähr mehren sich auch die Stimmen seriöser Politiker, von Künstlern und Wissenschaftlern, von Schriftstellern und Publizisten, dieser verhängnisvollen Entwicklung endlich Einhalt zu gebieten und Vernunft und Aussöhnung walten zu lassen.

In dieser Weise hatten sich anläßlich der bereits angeführten öffentlichen Anhörung im Brandenburgischen Landtag auch die Abgeordneten Dr. Peter-Michael Diestel (CDU) und Prof. Dr. Michael Schumann (PDS) in einer gemeinsamen Erklärung geäußert: »Der inneren Einheit und dem inneren Frieden der Bundesrepublik wird ein Bärendienst erwiesen, wenn Hunderttausende ehemalige DDR-Bürger zu der Erkenntnis kommen müssen, daß ihre Loyalität zum DDR-Staat, ihre Rechtstreue gegenüber seiner Rechtsordnung und eben auch ihre Zusammenarbeit mit einer Staatsorganisation wie dem MfS in dieser Bundesrepublik eine politische und dann oft auch mit juristischen Folgen verbundene Wertung erfahren, die sie zu Staatsbürgern zweiter Klasse macht«.

Und weiter wurde dazu festgestellt: »Das MfS war keine illegale Organisation

und der IM des MfS hat in der Regel nicht rechtswidrig gehandelt, d. h. nicht gegen in der DDR geltendes Recht verstoßen. Die Rechtstreue gegenüber dem DDR-Recht kann auch in diesem speziellen Fall keinen Vorwurf begründen, es sei denn, man geht von der irrigen Annahme aus, der Maßstab des DDR-Rechts sei für die Beurteilung des Verhaltens von Menschen im allgemeinen und von Mitarbeitern der Staatssicherheit im besonderen in der Zeit der DDR irrelevant. Eine solche Annahme ist weder aus dem Einigungsvertrag noch aus anderen Entscheidungen abzuleiten.

«³³

Die Entwicklung zeigt dagegen jeden Tag aufs neue, daß Personen, die mit dem MfS zusammengearbeitet haben, weiter massiv in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden. Ihnen wird im nachhinein nach wie vor das Recht abgesprochen, Staatstreue bzw. Loyalität gegenüber der DDR geübt zu haben. Anders gesagt: Ihnen werden im Sinne des Alleinvertretungsanspruchs der BRD rückwirkend die Staatsbürgerrechte der DDR aberkannt.³⁴

Davon zeugt auf erschreckende Weise auch die Strafverfolgung von ehemaligen IM wegen ihrer Zusammenarbeit mit dem MfS. Um sie zu kriminalisieren bedient man sich fadenscheiniger Anlässe, »akrobatischer Rechtskonstruktionen« und juristischer Winkelzüge. Allein die Ermittlungsverfahren und erst recht die Gerichtsverfahren stellten und stellen

378

für die Betroffenen eine enorme physische, psychische und materielle Belastung ein inquisitorisches Spießrutenlaufen dar.

Von gleicher Wirkung ist die Berufsverbotspraxis, jetzt gegen einstige IM, die damit in der BRD nicht nur ihre Fortsetzung, sondern zugleich auch eine neue Dimension erreicht. Gegen Personen, denen – wie auch immer geartet – eine IM-Tätigkeit unterstellt wird, kommt ein durch das Bundesverfassungsgericht am 8. Juli 1997 bekräftigtes Sonderkündigungsrecht zur Anwendung.

Hunderttausende Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern und Berlin wurden und werden – vermutlich bis an ihr Lebensende – auf eine »Stasi-Zusammenarbeit« überprüft. Viele von ihnen wurden – häufig auf der Grundlage von mehr oder weniger fragwürdigen Angaben und Anschuldigungen – als angeblich »Stasi-belastet« diskriminiert und verleumdet. Tausenden wurde das Arbeitsverhältnis gekündigt.

Eine große Anzahl wurde fristlos entlassen.

Bundestags- und Landtagsabgeordnete, einschließlich ihrer persönlichen Mitarbeiter, und die Mitarbeiter der jeweiligen Geschäftsstellen wurden und werden überprüft und bei »Fündigwerden« – obwohl die Tatsachen seit langem aus dem Munde der Betroffenen bekannt sind – öffentlich zur Niederlegung ihres Mandats aufgefordert bzw. zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses gezwungen.

Abgeordnete in den Kreisen, in Städten und Gemeinden, Bürgermeister, Stadträte u. a. wurden und werden entgegen dem eindeutigen Wählervotum abgesetzt, obwohl sie vorher ihre Kontakte mit dem MfS offengelegt hatten und in Kenntnis dessen von den Wählern ihr Mandat erhielten.

Den ehemaligen hauptamtlichen oder Inoffiziellen Mitarbeitern des MfS werden im Grundgesetz der BRD fixierte Grundrechte, darunter das Recht der Gleichheit vor dem Gesetz, der Wählbarkeit in ein Parlament oder in eine Funktion, unabhängig davon, ob ein öffentliches Amt angestrebt wird oder nicht, unter Mißachtung aller rechtlichen Grundlagen verweigert bzw. streitig gemacht.

In einer Unzahl von Veröffentlichungen, offiziellen und offiziellen Erklärungen, in anonymen und pseudonymen Anwürfen, wurden und werden Personen unter Angabe ihres Namens, ihrer beruflichen Tätigkeit und der Anschrift wegen ihrer angeblichen bzw. ihrer tatsächlichen Zusammenarbeit mit dem MfS in vielen Fällen angeprangert. Diese an das Mittelalter erinnernden Mittel und Methoden lassen häufig jeden menschlichen Anstand, jede menschliche Achtung vermissen.

379

Bei einer beträchtlichen Zahl der Betroffenen führte und führt der psychische Druck, die Rufmordkampagne, die Auseinandersetzung mit den »Geschichtsaufarbeitern« zu einer für sie ausweglosen Lage.

Dr. Peter-Michael Diestel charakterisierte treffend: »Die Stasi-Hysterie war

notwendig, um Ostdeutsche von den ihnen angestammten Plätzen zu entfernen. Es hat zur Paralyse der ostdeutschen Intelligenz geführt. Es hat zur Infragestellung ganzer Generationen geführt ... Man hat im Westen gemeint, das wäre notwendig, um den Osten beherrschbar zu machen. Man hat die IM aufs Schafott geführt, um mit dem Osten abrechnen zu können ... Das Stasi-Syndrom – das haben meine Recherchen, wie auch die Gleichgesinnten ergeben – forderte inzwischen mehr Todesopfer als die Mauer ... Menschen, die nach riesengroßen Konflikten keinen Ausweg mehr fanden und den Selbstmord fatalerweise als die Lösung ihres Problems sahen.«³⁵

Wer sich einmal in Erinnerung ruft, welche Persönlichkeiten, welche Namen von in der Öffentlichkeit bekannten Personen Tag für Tag wehrlos den »Enthüllungen« und Verunglimpfungen durch Medien und andere »Geschichtsbewältiger« ausgesetzt wurden und weiter werden, der wird feststellen: Es sind in der Regel Menschen, die ein hohes persönliches Ansehen genossen, die sich durch anererkennungswerte Leistungen und durch persönliche Integrität ausgezeichnet hatten. Unter ihnen befinden sich namhafte Wissenschaftler, Mediziner, Künstler und Kulturschaffende, Journalisten, Spitzensportler, Trainer, Wirtschaftsexperten, geachtete Funktionäre aus Parteien und Staatsorganen, Personen, die sich in gesellschaftlichen Funktionen aufopferungsvoll für andere Menschen eingesetzt haben. Nicht selten geht es auch darum, ihr weiter bestehendes oder neu erworbenes Ansehen in der Öffentlichkeit zu diffamieren und ihre berufliche Existenz zu vernichten.

Welcher Kontrast zwischen diesen integren Persönlichkeiten, die die Menschen kannten, achteten und verehrten, mit denen sie sich verbunden fühlten, die nicht selten ihre eigenen Wünsche und Ideen verkörperten und denen sie großes Vertrauen entgegenbrachten, und den Bildern, die über sie verbreitet wurden, wie sie über längere Zeit wegen angeblicher »Stasi-Verstrickungen« in der Öffentlichkeit vorgeführt, durch alle möglichen Ausschüsse gezerzt wurden und noch heute ihrer Menschenwürde beraubt werden.

Welcher Kontrast zu denen, die sich anmaßen und bis heute nicht davon ablassen, sich als »Richter«, als »Opfer«, als den Menschenrechten und der Freiheit Verpflichtete aufzuspielen und diese Menschen persönlich anzu-

380

greifen und zu verunglimpfen. Alle diese »Aufarbeiter und Bewältiger« wollen und können offenbar noch immer nicht begreifen, daß es in der DDR viele Bürger gab – und nicht nur in der DDR –, die aus ihrer humanistischen Überzeugung und Gesinnung und ihrer menschlichen Verantwortung heraus bereit waren, für den Schutz des Friedens und der DDR mit dem MfS Kontakte zu unterhalten.

Nicht weniger verurteilungswert sind Schmährufe und Verhaltensweisen von Leuten, die einst das MfS als »Schild und Schwert« huldigten und die sich heute – gewendet und »angekommen« – mit distanzierten Erklärungen und abfälligen Wertungen zur Arbeit des MfS, insbesondere auch seiner Zusammenarbeit mit IM, hervortun.

Besonders betroffen macht uns, daß sich darunter auch einzelne ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS befinden, die mitunter selbst IM geführt haben. Welch erbärmliches Verhalten.

Wir schämen uns jener ehemaligen Angehörigen, die das Vertrauen der IM in das Ministerium und die Mitarbeiter verraten haben und selbst zu Verrätern an IM wurden oder mit der Preisgabe von Geheimnissen zur Verfolgung von IM beitrugen. Auch wenn es nur einzelne sind, ist jeder Verratsfall unverzeihlich. Diese Verräter haben sich auf die Seite derer geschlagen, die vor der »Wende« nichts unversucht ließen, die DDR zu vernichten und die heute keine Gelegenheit auslassen, die DDR als »Unrechtsstaat« zu diffamieren und aktives, verfassungskonformes Eintreten für diesen Staat als »Unrechtshandlungen« zu verfolgen.

Als ehemalige leitende Mitarbeiter des MfS – und wir wissen uns dabei in Übereinstimmung mit vielen im MfS tätig gewesenen Mitarbeitern – wenden wir uns mit aller Entschiedenheit gegen die entwürdigende Behandlung von Menschen, die sich aus politischer und humanitärer Überzeugung bereit erklärten, konspirativ mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Wir übernehmen für deren rechtmäßige Tätigkeit uneingeschränkt die politische

Verantwortung.

Die Inoffiziellen Mitarbeiter sollen wissen, daß es uns schmerzlich belastet, ihr von Vertrauen in das MfS und seine Angehörigen getragenes Handeln nicht ausreichend geschützt zu haben. Mit Recht sehen sie in uns Mitschuldige dafür, daß die Materialien, die Auskunft über ihre Zusammenarbeit mit dem MfS geben, heute gegen sie verwendet werden, weil es nicht gelang, diese Materialien dem Zugriff jener zu entziehen, die zwar lautstark vom Schutz der Persönlichkeit, von unantastbaren Persönlichkeitsrechten und von Gerechtigkeit reden, denen es aber in erster Linie um Abrechnung, Rache und Vergeltung geht.

381

Doch allen Verleumdungen, Anfeindungen und Geschichtslügen zum trotz bleibt eine unumstößliche Tatsache: Die Inoffiziellen Mitarbeiter des MfS haben mit ihrer aktiven konspirativen Tätigkeit für den Schutz des Friedens und die Sicherung des Aufbaus einer neuen, sozial gerechten Gesellschaft in der DDR nichts Unrechtes getan.

Ihnen gebührt für ihren Einsatz unsere Hochachtung und solidarische Verbundenheit.

Fußnoten

1 Siehe dazu u. a. die Dokumentation zur Erklärung von ehemaligen Mitarbeitern des MfS zur Zusammenarbeit mit IM vom 19. März 2001. In: junge Welt, 20., 21. und 23. April 2001.

2 Siehe: IM-Statistik 1985-1989. Herausgegeben vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Abt. Bildung und Forschung, BF informiert 3/1993, S. 7/8.

3 Deutscher Bundestag, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, 23. Sitzung der Enquete-Kommission »Aufarbeitung der Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland«, 15. Januar 1993.

4 Manfred Schell/Werner Kalinka: Stasi und kein Ende. Die Personen und Fakten. Frankfurt/Main 1991, S. 114.

5 Helmut Müller-Enbergs: Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. Ch. Links Verlag, Berlin 1996, S. 7.

6 Die Zitate zur Verfassung sind entnommen aus: Verfassung der DDR vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung vom 7. Oktober 1974 (GBL/DDR I, 1974, Nr. 47, S. 432).

7 Helmut Müller-Enbergs: Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, a. a. O., S. 156-490. Siehe auch David Gill/Ulrich Schröter: Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums. Rowohlt Verlag, Berlin 1991, S. 414-523.

8 Strafgesetzbuch der DDR – StGB – vom 12. Januar 1968 i. d. Neufassung vom 19. Dezember 1974, I. Kap., Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR – Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft – GBL/DDR I, 1975, Nr. 3, S. 14).

9 IM-Statistik 1985-1989, BStU: BF informiert 3/93, S. 9.

10 Ebenda, S. 33.

11 Hansjörg Geiger in seiner Eigenschaft als Direktor der BStU-Behörde in seinem Vortrag am 25. März 1993 zum Thema: Die inoffiziellen Mitarbeiter. Der Stand der gegenwärtigen Erkenntnisse. Veröffentlicht in: BStU, Abt. Bildung und Forschung, Berlin 1993, Reihe B, Nr. 3/93, S. 35.

12 IM-Statistik 1985-1989, a.a.O., S.5 und 55.

13 Ebenda, S. 9.

14 BStU: Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte – Struktur – Methoden. MfS-Handbuch: Die hauptamtlichen Mitarbeiter. Berlin 1995, S. 101.

15 IM-Statistik 1985-1989, a.a.O., S. 10.

16 Hansjörg Geiger: Die inoffiziellen Mitarbeiter ..., a.a.O., S. 27.

17 Immer auf der richtigen Seite stehen. In: Spiegel 33/1995, S. 62.

382

18 Peter Franz: Wer hat Angst vorm Schwarzen Mann? Zur Entmythologisierung von »Stasi«. In: Weißenseer Blätter. Hefte zu Fragen aus Theologie, Kirche und Gesellschaft. Heft 5, S. 62 ff.

19 Gabriele Gast: Interview für Neues Deutschland, 22. März 1999.

20 IM-Statistik 1985-1989, a.a.O., S.27 ff.

21 Hansjörg Geiger: Die inoffiziellen Mitarbeiter ..., a.a.O., S. 12.

22 Ebenda, S. 27.

23 Peter Siebenmorgen: Staatssicherheit der DDR. Der Westen im Fadenkreuz der Stasi. Bouvier Verlag, Bonn 1993, S. 72-75.

24 Hansjörg Geiger: Die inoffiziellen Mitarbeiter ..., a.a.O., S. 23.

25 MfS-Maßnahmepläne gegen Oppositionelle. Podiumsdiskussion des BStU vom 24. Februar 1994 in Berlin.

26 Hansjörg Geiger: Die inoffiziellen Mitarbeiter ..., a.a.O., S. 9.

27 IM-Statistik 1985-1989. a. a. O., S. 49.

28 Der Spiegel 33/1995, S. 62-64.

29 KG-Urteil vom 17. Juli 1996 – (2) 1 OJS 109/93 (21/95). Veröffentlicht in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift, Heft 11/1996, S. 348 ff.

30 Ulrich Schröter: Die Spannweite der IM-Tätigkeit. In: Zwie-Gespräche, Nr. 23, Berlin 1994, S.1 ff.

31 Zur politischen und juristischen Bearbeitung der IM-Tätigkeit in der Gegenwart. Protokoll einer öffentlichen Anhörung von Experten und Betroffenen am 8. Juni 1994 im Brandenburger Landtag.

32 Horst Gienke: Dome, Dörfer, Dornenwege. Lebensbericht eines Altbischofs. Hinstorff Verlag, Rostock 1996, S. 368.

33 Protokoll einer öffentlichen Anhörung von Experten und Betroffenen am 8. Juni 1994 im Brandenburger Landtag.

34 Gesellschaft zum Schutze von Bürgerrecht und Menschenwürde e. V. (GBM). Unfrieden in Deutschland – Weißbuch Nr. 5, GNN Verlag Sachsen/Berlin 1995, S. 7 ff.

35 Peter-Michael Diestel: Ich fordere eine Salzgitter-Behörde für ausgegrenzte Ossis. Interview für Neues Deutschland, 27./28. Mai 2000; Das MfS ist juristisch rehabilitiert. Interview für junge Welt, 31. Mai 2001.